

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 18. August

1978

Datum	Inhalt	Seite
7. 8. 1978	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung	521
11. 8. 1978	Gesetz zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften	525
11. 8. 1978	Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG)	525
11. 8. 1978	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen	527
11. 8. 1978	Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften	528
11. 8. 1978	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen	537
11. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in weiteren Fächern an kaufmännischen und an beruflichen Schulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen und an beruflichen Schulen	537
25. 7. 1978	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrasheide Pettstadt“	539
26. 7. 1978	Verordnung über die Errichtung staatlicher Wirtschaftsschulen	540
27. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts	541
31. 7. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung	541
31. 7. 1978	Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten (3. DVBayKiG)	542
4. 8. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden	543
4. 8. 1978	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/mD)	544
8. 8. 1978	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPomVD)	549
28. 7. 1978	Bekanntmachung über die Aufstellung des fachlichen Plans „Energieprogramm für Bayern — Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“	557
4. 8. 1978	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	558
—	Berichtigung der Landeswahlordnung vom 17. Mai 1978	559

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem
Land Baden-Württemberg über die
Zugehörigkeit der Apotheker,
Apothekerassistenten und
Pharmaziepraktikanten
des Landes Baden-Württemberg
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 7. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 12. Juli 1978 dem am 5. Mai 1978 in Stuttgart unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht; er tritt auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 13 Abs. 1 am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 7. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag
zwischen
dem Freistaat Bayern
und
dem Land Baden-Württemberg

**über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten
und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-
treten durch den Staatsminister des Innern,

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-
treten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht dauernd berufsunfähigen

1. approbierten Apotheker,
2. Apothekerassistenten (vorgeprüfte Apothekeranwärter) und
3. Pharmaziepraktikanten (Personen in praktischer Ausbildung nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts in der Ausbildung zum Apothekerberuf),

die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und im Land Baden-Württemberg in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind, soweit Art. 3 dieses Staatsvertrages und die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung keine Ausnahmen bestimmen.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung wird von der Bayerischen Versicherungskammer verwaltet und beim Vollzug dieses Staatsvertrages gesetzlich vertreten.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der im Land Baden-Württemberg beruflich tätigen Mitglieder und Versorgungsberechtigten der Bayerischen Apothekerversorgung ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung über das Verfahren bei Streitigkeiten finden keine Anwendung.

Artikel 3

Für die Einbeziehung der im Land Baden-Württemberg im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages beruflich tätigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und nicht dauernd berufsunfähig sind, in die Mitglied-

schaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung gelten die nachfolgenden Übergangsbestimmungen:

1. Mitglied ist, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Mitglieder sind, abweichend von Art. 1 Abs. 1, auch Apotheker, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages als Industrieapotheker tätig und Mitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sind.
3. Ausgenommen von der Mitgliedschaft ist, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages
 - a) als Beamter nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
 - b) einer öffentlich-rechtlichen geistlichen Genossenschaft (Orden) angehört und nachweist, daß er durch diese auch im Falle des Ausscheidens entsprechend versorgt ist,
 - c) als Soldat nach den Bestimmungen des Wehrrechts Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
 - d) in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung seiner Ausbildung ohne Entgelt tätig ist,
 - e) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist.

Liegen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Mitgliedschaft nicht mehr vor, entsteht Pflichtmitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 gegeben sind und die satzungsmäßigen Altersgrenzen für Apothekenmitarbeiter und selbständige Apotheker noch nicht überschritten sind.

4. Von der Mitgliedschaft wird auf Antrag befreit, wer
 - a) als angestellter Apotheker, als Apothekerassistent oder als Pharmaziepraktikant im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 45. Lebensjahr vollendet hat oder versicherungspflichtig nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes ist oder eine Lebensversicherung aufrecht erhält, aufgrund deren er von der Angestelltenversicherung befreit worden ist,
 - b) als Industrieapotheker nach Nr. 2 Mitglied ist,
 - c) als selbständiger Apotheker im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages auf Antrag bei der Angestelltenversicherung pflichtversichert ist oder eine Lebensversicherung für sich und seine Hinterbliebenen für den Fall des Todes und des Erlebens mindestens des 60. und

höchstens des 65. Lebensjahres spätestens bis zum 28. Februar 1977 mit einer Prämie in Höhe von mindestens 365,—DM monatlich abgeschlossen hat. Die Erstprämie muß spätestens bis zum obengenannten Zeitpunkt entrichtet sein; der Nachweis dieser Versicherung hat durch Vorlage der Versicherungspolice und des Zahlungsbeleges der Erstprämie zu erfolgen.

Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der für die Entscheidung zuständigen Bayerischen Versicherungskammer zu stellen. Die Befreiung ist nicht widerrufbar. Sie gilt fort auch bei Ausübung der Berufstätigkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 1 in einem anderen Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Apothekerversorgung als Baden-Württemberg.

Artikel 4

(1) Der aufgrund Art. 3 in die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung einbezogene Personenkreis entrichtet den in der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung für die entsprechende Berufsgruppe vorgesehenen vollen Beitrag; Industrieapotheker im Sinne von Art. 3 Nr. 2 gelten hierbei als Apothekermitarbeiter im Sinne der Satzung. Lediglich selbständige Apotheker, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 50. Lebensjahr vollendet haben, haben auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der für die Entscheidung zuständigen Bayerischen Versicherungskammer zu stellen ist, nur den in der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen von Mitgliedern, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist auf 50 % der Differenz zwischen dem jeweiligen Jahreshöchstbeitrag nach der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung und dem jeweiligen Höchstbeitrag zur Angestelltenversicherung beschränkt. Jahreshöchstbeitrag ist jeweils der Betrag, der gemäß den Körperschaftsteuerrechtlichen Bestimmungen für die Befreiung der Bayerischen Apothekerversorgung von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist. Selbständige Apotheker, die auf Antrag nur den Mindestbeitrag entrichten, können keine freiwilligen Mehrzahlungen leisten.

(3) Die beitragsrechtliche Stellung von Apothekern, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine frühere Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung freiwillig fortgesetzt haben und bei denen nach Art. 3 wieder Pflichtmitgliedschaft eintritt, wird durch diesen Staatsvertrag nicht beeinflusst.

Artikel 5

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen der Bayerischen Apothekerversorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Verordnungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Bayerischen Apothekerversorgung richtet sich im Land Baden-Württemberg nach dem Verwaltungs-

vollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg vom 12. März 1974 (Ges. Bl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist die Bayerische Versicherungskammer.

Artikel 6

(1) In den Landesausschuß der Bayerischen Apothekerversorgung sind die baden-württembergischen Mitglieder entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Anstaltsmitglieder zu berufen. Die Berufung erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg nach Anhören der beteiligten Kreise.

(2) Die Vertretung der baden-württembergischen Mitglieder des Landesausschusses im Verwaltungsausschuß der Bayerischen Apothekerversorgung ist durch die Satzung zu regeln.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg ist zu den Sitzungen des Landesausschusses einzuladen.

Artikel 7

Das Vermögen der Bayerischen Apothekerversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angesammelt wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der im Land Baden-Württemberg beruflich tätigen Mitglieder am Gesamtbeitragsaufkommen der Bayerischen Apothekerversorgung im Land Baden-Württemberg angelegt werden.

Artikel 8

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Körperschaftsaufsicht über die Bayerische Apothekerversorgung wird im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg wahrgenommen, soweit Belange der baden-württembergischen Mitglieder berührt sein können.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und die Abschlußerklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der Bayerischen Apothekerversorgung zu.

(3) Die versicherungsaufsichtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Artikel 9

Änderungen der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Baden-Württemberg auch der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg. Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgegeben.

Artikel 10

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg leistet der Bayerischen Versicherungskammer bei der Erfassung der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten sowie bei der Überprüfung der Mitgliedschaften Hilfe.

Artikel 11

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertrags-schließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Artikel 12

(1) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Baden-Württemberg innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die im Land Baden-Württemberg beruflich tätigen Mitglieder und wohnhaften Versorgungsempfänger der Bayerischen Apothekerversorgung. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Bayerischen Apothekerversorgung gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsempfängern über.

(2) Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Bayerischen Apothekerversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden,

sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Baden-Württemberg in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Bayerische Apothekerversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

Artikel 13

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung ist von der Bayerischen Versicherungskammer in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzugeben.

Stuttgart, den 5. Mai 1978

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Dr. Alfred Seidl

Für das Land Baden-Württemberg

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Annamarie Griesinger

Gesetz zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften

Vom 11. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderung der Gemeindeordnung
- § 2 Änderung der Landkreisordnung
- § 3 Änderung der Bezirksordnung
- § 4 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 123 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Das Staatsministerium des Innern wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit dem Staatsministerium der Finanzen die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser der Gemeinden durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Gliederung und Form des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, des Jahresabschlusses, der Anlagenachweise und der Erfolgsübersicht für Eigenbetriebe und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Art. 109 der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Das Staatsministerium des Innern wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit dem Staatsministerium der Finanzen die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser der Landkreise durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Gliederung und Form des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, des Jahresabschlusses, der Anlagenachweise und der Erfolgsübersicht für Eigenbetriebe und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Art. 103 der **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 396) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Das Staatsministerium des Innern wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsmini-

sterium für Arbeit und Sozialordnung und mit dem Staatsministerium der Finanzen die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser der Bezirke durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Gliederung und Form des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, des Jahresabschlusses, der Anlagenachweise und der Erfolgsübersicht für Eigenbetriebe und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das **Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit** vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 41 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Hauptaufgabe des Zweckverbands der Betrieb eines Krankenhauses, dessen Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen ist, kann in der Verbandssatzung bestimmt werden, daß für die Verbandswirtschaft die einschlägigen Vorschriften für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen entsprechend gelten. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.“

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 21. Juni 1974 (GVBl S. 256) tritt am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

München, den 11. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG)

Vom 11. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Beseitigungspflichtige

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind beseitigungspflichtige Körperschaften im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313). Sie erfüllen damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) Beseitigungspflichtige können durch Zweckvereinbarung die Beseitigungspflicht auf den Bezirk übertragen, wenn das wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Mit der Übernahme wird der Bezirk Beseitigungspflichtiger.

Art. 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ist

1. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Aufstellung und Verbindlicherklärung der Pläne nach § 15 Abs. 2 TierKBG und die Regelung der Standorte der Sammelstellen nach § 12 Abs. 2 TierKBG,
2. die Regierung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und nach § 17 Abs. 1 TierKBG für die Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und der Betriebe im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 TierKBG in hygienischer Hinsicht; sie ist auch zuständig für die Bestimmung der Einzugsbereiche nach § 15 Abs. 1 TierKBG,
3. das Landesamt für Umweltschutz für die Überwachung von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen und Betrieben im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 TierKBG, ausgenommen die Überwachung in hygienischer Hinsicht,
4. die Kreisverwaltungsbehörde in den übrigen Fällen.

(2) Der Tierkörperbeseitigungsplan (§ 15 Abs. 2 TierKBG) wird vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen aufgestellt. Er ist von den staatlichen Behörden bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich der Tierkörperbeseitigung zu beachten. Er kann auch ganz oder teilweise als fachlicher Plan gemäß Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgestellt oder vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 TierKBG). Die Sammelstellen sind unter Berücksichtigung der Entfernungen und der Verkehrsverhältnisse so festzulegen, daß die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und unter Beachtung des Grundsatzes des § 3 TierKBG abgeliefert, abgeholt, gesammelt, befördert und gelagert werden können.

(3) Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten bestimmt die Regierung nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung jeweils für ihren Bereich. Dabei sind insbesondere der Tierbestand, der Anfall der Konfiskate und Schlachtabfälle, die Verkehrsverhältnisse sowie die Leistungsfähigkeit der Tierkörperbeseitigungsanstalten zu berücksichtigen. Die Einzugsbereiche können für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse unterschiedlich festgesetzt werden; das gilt auch für einzelne Arten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen.

(4) Die Regierung und die Kreisverwaltungsbehörde können sich bei der Überwachung in hygienischer Hinsicht des Veterinäramtes bedienen.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug sonstiger Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsrechts zuständig sind.

Art. 3

Gewährung von Finanzierungshilfen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz werden Finanzierungshilfen für erforderliche Investitionen im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe der Dringlichkeit der Vorhaben gewährt.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern die zur Gewährung der Finanzierungshilfen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 4

Kosten und Entgelte

(1) Für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse hat der Beseitigungspflichtige ein angemessenes Entgelt zu gewähren, wenn der Wert der aus ihnen gewonnenen Produkte den Aufwand für die Beseitigung wesentlich übersteigt. Deckt der Wert der Produkte den Aufwand nicht, kann der Beseitigungspflichtige von den Besitzern Kosten (§ 16 Abs. 1 TierKBG) auf Grund einer Satzung oder ein privatrechtliches Entgelt erheben; Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 TierKBG übertragen ist, können für die Beseitigung von den Besitzern ein privatrechtliches Entgelt verlangen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Viehseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Abholungspflicht besteht. Deckt der Wert der Produkte aus diesen Tierkörpern trotz sparsamer und rationaler Betriebsführung sowie Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten den Aufwand für ihre Beseitigung nicht, ersetzt die Tierseuchenkasse dem Beseitigungspflichtigen auf Antrag zwei Drittel des aus der Verwertung der Tierkörper nicht gedeckten Aufwandes, der ihm in einem Geschäftsjahr nachweislich ausschließlich durch die Beseitigung der Tierkörper entstanden ist. Zur Prüfung von Ersatzansprüchen kann die Tierseuchenkasse die Geschäftsunterlagen der Antragsteller einsehen. Der Staat erstattet der Tierseuchenkasse die Hälfte dieses Betrages.

(3) Für Tierkörperteile, die nach einer Verordnung der Staatsregierung auf Grund § 16 Abs. 2 TierKBG auch in Tierkörperbeseitigungsanstalten außerhalb des Einzugsbereiches beseitigt werden dürfen, können Vereinbarungen über die Kosten und Entgelte getroffen werden.

Art. 5

Änderung der Vorschriften

(1) Das **Bayerische Immissionsschutzgesetz** vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen sowie für Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes die Regierung,“.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen das Landesamt für Umweltschutz.“;

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 15 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bleiben unberührt.“

(2) Das **Gesetz zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes** vom 13. Dezember 1968 (GVBl S. 403), geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 11 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313), wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und für die Beseitigung des untauglichen Fleisches und der Schlachtabfälle“ gestrichen.

Art. 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5 Abs. 2 mit Wirkung vom 7. September 1976 in Kraft.

München, den 11. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

Vom 11. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Berufsschulen sind Schulen im Rahmen der beruflichen Ausbildung, die von Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten besucht werden. Sie haben die Aufgabe, die Schüler in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung oder unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit beruflich zu bilden und zu erziehen. Dabei haben sie insbesondere die allgemeinen berufsübergreifenden sowie die für den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen; im Berufsgrundschuljahr obliegt ihnen auf Berufsfeldbreite die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Ausbildung in der Berufsschule umfaßt eine einjährige Grundstufe und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Fachstufe. Der Unterricht in der Grundstufe wird auf folgende Weise durchgeführt:

1. Für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, zur Vermittlung beruflicher Grundbildung

a) im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form) oder

b) im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr).

2. Für anerkannte Ausbildungsberufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht.

Die beiden Formen des Berufsgrundbildungsjahres sind hinsichtlich der Erfüllung der Berufsschulpflicht gleichgestellt. Der Unterricht in der Grundstufe wird für Berufe nach Nummer 1 auf Berufsfelder, für Berufe nach Nummer 2 auf die einzelnen Ausbildungsberufe bezogen, erteilt. Beim Unterricht auf Berufsfeldbreite sind Berufsfeldschwerpunkte in dem bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen zu bilden. Der Unterricht in der Fachstufe wird berufsspezifisch in Teilzeitform an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt.“

2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt: „wobei die Einführung der beruflichen Grundbildung besonders zu fördern ist.“

3. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rahmenlehrpläne der Berufsschulen und Berufsfachschulen haben die Ausbildungsordnungen gemäß §§ 25 und 26 des Berufsbildungsgesetzes zu berücksichtigen. Die Lehrpläne für den Unterricht in der Grundstufe für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, haben die berufliche Grundbildung zu berücksichtigen.“

4. Die Überschrift des 4. Abschnittes des I. Teils ist in „Schulaufsicht“ zu ändern.

5. Die Überschriften des II. Teils und des 1. Abschnittes werden vor Art. 15 gesetzt.

6. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15 Zuständigkeit

Staatliche Berufsschulen werden von den Regierungen nach den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus errichtet.“

7. Art. 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine selbständige Berufsschule muß im Regelfall mindestens 40 Klassen mit Teilzeitunterricht haben. Klassen mit Vollzeitunterricht werden als 2/3-fache Teilzeitklassen auf die Mindestklassenzahl angerechnet. Ausnahmen bedürfen für nichtstaatliche Berufsschulen der schulaufsichtlichen Genehmigung.“

8. In Art. 22 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„Für die in Art. 1 Abs. 2 vorgesehenen Formen des Berufsgrundbildungsjahres können eigene Schulsprengel nach Berufsfeldern und Berufsfeldschwerpunkten gebildet werden. Um Jahrgangsfachklassen zu gewährleisten, können Schulsprengel für Berufsfelder, Berufsfeldschwerpunkte, Berufsgruppen, Einzelberufe und Schülerjahrgänge gebildet werden; erstreckt sich dieser Schulsprengel über einen Regierungsbezirk hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.“

9. Art. 71 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die berufliche Grundbildung im Unterricht der Grundstufe der Berufsschule wird durch Rechtsverordnung schrittweise sektoral und regional nach Maßgabe der fachlichen und regionalen Erfordernisse und der baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, insbesondere vorhandener Einrichtungen, eingeführt; nach denselben Gesichtspunkten wird geregelt, ob die berufliche Grundbildung nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 im Vollzeit- oder im Teilzeitunterricht bewirkt werden soll. Für das Berufsgrundschuljahr werden die

Berufsfelder festgelegt. Die Rechtsverordnung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr sowie im Benehmen mit den anderen zuständigen Fachministerien und den Landesorganisationen der Fachverbände und der für die Berufsbildung zuständigen Stellen erlassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 11. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 11. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit nichts besonderes bestimmt ist, für die Übertragung höherwertiger Ämter auch dann, wenn es nach Art. 7 dazu keiner Ernennung bedarf.“

2. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für beamtenrechtliche Verwaltungsakte, die nicht der Form der Ernennung bedürfen.“;

b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Die Worte „der Ernennung“ werden gestrichen.

3. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.“

4. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Laufbahnvorschriften können unter Beachtung von § 13 Abs. 1 und 3 des Beamtenechtsrahmengesetzes von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.“

5. Art. 23 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,“

6. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind zu fordern

1. der Abschluß einer Realschule oder der qualifizierende Hauptschulabschluß oder ein nach An-

1. die Höherprüfung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren,
3. das Bestehen der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die der Beamte zur Erfüllung der Aufgaben in einer Laufbahn des mittleren Dienstes benötigt. Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung und aus einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz; die fachtheoretische Ausbildung beträgt in der Regel sechs Monate.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können für einzelne Laufbahnen in den Laufbahnvorschriften auch Bewerber zugelassen werden, die den Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweisen. In Laufbahnen, deren Zugang nicht durch Laufbahnvorschriften geregelt ist, bedarf die Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 der Zustimmung des Landespersonalausschusses.“

7. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. das Bestehen der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studiengangs mindestens an einer Fachhochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. Gegenstand der Anstellungsprüfung sind Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

- (4) Das Fachstudium der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule statt. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.
- (5) Für die Laufbahnen der Fachlehrer und der pädagogischen Assistenten kann in den Laufbahnvorschriften von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 abgewichen werden. Zu diesen Laufbahnen kann zugelassen werden, wer den Abschluß einer Realschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.“
8. Art. 25a wird aufgehoben.
9. Art. 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern
1. ein nach § 13 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule,
 2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
 3. das Bestehen einer Anstellungsprüfung für den höheren Dienst oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Staatsprüfung.“
10. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des einfachen, des mittleren und des gehobenen“ durch die Worte „des einfachen und des mittleren“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für Beamte im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes über die Entlassungsfristen (Art. 40 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1), die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge sowie Art. 96 gelten entsprechend.“
11. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder an Stelle“ gestrichen;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses eine abweichende Dauer des Vorbereitungsdienstes bestimmt oder an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen andere nach § 13 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.“
12. In Art. 30 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung“ eingefügt.
13. In Art. 33 Abs. 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „dem Beamten zustehenden Leistungen“ ersetzt.
14. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Strichpunkt die Worte „ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulagen“ durch die Worte „Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen“ ersetzt.
15. Art. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Anstellungsprüfung abzulegen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet
1. mit der Ablegung der Anstellungsprüfung,
 2. nach näherer Maßgabe der Laufbahnvorschriften, wenn die Anstellungsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist,
 3. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
- Die Laufbahnvorschriften können für einzelne Laufbahnen vorsehen, daß das Beamtenverhältnis fortgesetzt wird.“
16. In Art. 45 werden die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.
17. In Art. 47 werden die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.
18. In Art. 48 Abs. 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.
19. Vor Art. 55 wird folgender Art. 54a eingefügt:
- „Art. 54a
- (1) Der Eintritt in den Ruhestand richtet sich nach den Art. 55 bis 61.
 - (2) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Beamte
 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im Sinne des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abgeleistet hat oder
 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.“
20. In Art. 58 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „übersteigenden Dienstbezügen“ durch die Worte „übersteigende Besoldung“ ersetzt.
21. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die in Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen.“;
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.“
22. Dem Art. 70 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für Polizeibeamte kann das Staatsministerium des Innern die Ausübung der Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
23. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt;

- b) es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an den Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörden und des Staatsministeriums der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:
 vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,
 vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebenzig Stunden im Monat,
 vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,
 vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.“
24. In Art. 81 Abs. 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.
25. Art. 88 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte und Bewerber.“;
 b) Nummer 3 wird gestrichen.
26. Art. 88a erhält folgende Fassung:
 „Art. 88a
 (1) Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung den Jugendarbeitsschutz für Beamte unter achtzehn Jahren (jugendliche Beamte) nach Maßgabe der folgenden Absätze.
 (2) Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntag- und Feiertagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis der Beamten unter 18 Jahren zu berücksichtigen.
 (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu regeln.
 (4) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Errichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.
 (5) Es sind ärztliche Untersuchungen (Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen) vorzusehen, die sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand, die körperliche Beschaffenheit und auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des jugendlichen Beamten erstrecken.
- (6) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes bestimmt werden.“
27. Der bisherige Art. 88a wird Art. 88b.
28. Die Überschrift des Abschnitts III Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen“
29. Art. 90 erhält folgende Fassung:
 „Art. 90
 (1) Der Beamte hat Anspruch auf die Leistungen des Dienstherrn (Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen) im Rahmen der besonderen Vorschriften.
 (2) Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Bayerische Besoldungsgesetz geregelt.
 (3) Die Versorgung der Beamten wird durch das Beamtenversorgungsgesetz geregelt. Die Ruhestandsbeamten erhalten lebenslang Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Vorschriften über die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten bleiben unberührt. Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten Versorgung nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.
 (4) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.“
30. In Art. 92 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „die mit Rücksicht auf das Amt gewährten Leistungen, die nicht Bezüge im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes sind,“ durch die Worte „sonstige Leistungen (Art. 90 Abs. 4)“ ersetzt.
31. In Art. 94 werden die Worte „sonstigen, mit Rücksicht auf das Amt gewährten Leistungen, die nicht Bezüge im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes oder Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind“, durch die Worte „sonstigen Leistungen (Art. 90 Abs. 4)“ ersetzt.
32. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt;
 b) in Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer anderen Leistung“ durch die Worte „sonstigen Leistungen (Art. 90 Abs. 4)“ ersetzt.
33. Art. 99 wird wie folgt geändert:
 a) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;
 b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 entfällt;
 c) es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. Die Leistungen des Dienstherrn werden dem Beamten während des Urlaubs belassen.“

- (5) Die Gewährung von Wahlvorbereitungsurlaub für Beamte, die sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag, im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bewerben, richtet sich nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes.“
34. Abschnitt V wird mit Ausnahme der Art. 168 und 174 aufgehoben.
35. Art. 168 erhält folgende Fassung:
- „Art. 168
- (1) Die Festsetzung und Regelung der Versorgung, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Entscheidung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt für die Beamten des Staates sowie ihre Hinterbliebenen der von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Pensionsfestsetzungsbehörde. In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit von Pensionsfestsetzungsbehörden für weitere Versorgungsangelegenheiten bestimmt werden. Zu den Versorgungsangelegenheiten in diesem Sinne gehört auch die Erteilung einer Bescheinigung, daß die Voraussetzungen für die kraft Gesetzes erfolgte Nachversicherung vorliegen. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.
- (2) Der Dienstherr, für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann durch allgemeine Anordnung die Versorgungsempfänger verpflichten, ein dem Überweisungsverkehr dienendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut einzurichten, auf das die Versorgungsleistungen überwiesen werden können. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn der Überweisung der Versorgungsleistungen ein zwingender persönlicher Grund entgegensteht.
- (3) Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, trifft die Anstellungsbehörde. Bei Beamten des Staates ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, sofern über die Anwendung des § 11 oder des § 67 Abs. 2 allein oder zusammen mit den §§ 10, 12 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden ist, im übrigen im Einvernehmen mit der Pensionsfestsetzungsbehörde (Absatz 1).
- (4) Die in § 49 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Befugnisse stehen für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Hinterbliebenen der obersten Dienstbehörde zu.
- (5) Das Staatsministerium der Finanzen kann die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erlassen, soweit nicht eine allgemeine Regelung gemäß § 107 des Beamtenversorgungsgesetzes getroffen worden ist.“
36. In Art. 184 Abs. 1 werden die Worte „Art. 171 bis 177“ durch die Worte „Art. 174 dieses Gesetzes und nach den §§ 53 bis 59 und 61 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
37. Art. 189 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 59, 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Empfänger der Bezüge gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, die Bezüge gelten als Ruhegehalt.“;
- der bisherige Satz 3 wird Satz 4; dabei werden die Worte „Art. 173“ durch die Worte „§ 54 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt;
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
38. In der Überschrift vor Art. 190 werden die Worte „und Beamte des Strafvollzugsdienstes“ gestrichen.
39. In Art. 190 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „und Beamte“ die Worte „im mittleren technischen Polizeiverwaltungsdienst sowie“ eingefügt.
40. Art. 194 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „nach amtsärztlichem Gutachten“ werden gestrichen;
- b) es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes festgestellt.“
41. Art. 195 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
42. Art. 196 wird aufgehoben.
43. Vor Art. 196a wird folgende Überschrift eingefügt:
- „5a. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten“
44. Art. 196a erhält folgende Fassung:
- „Art. 196a
- Für Beamte auf Lebenszeit im allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten gilt Art. 195 entsprechend.“
45. In Art. 197 wird Satz 2 gestrichen.
46. Art. 198 erhält folgende Fassung:
- „Art. 198
- Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des Einsatzdienstes Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren gilt Art. 195 entsprechend.“
47. Art. 199 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „und deren Hinterbliebenen“ gestrichen;
- b) in Absatz 2 wird die Nummer 4 aufgehoben.
48. Art. 200 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Abschnitt V“ gestrichen;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
49. In Art. 205 Nr. 4 wird Satz 2 gestrichen.
50. Art. 207 erhält folgende Fassung:
- „Art. 207
- (1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge der Staat, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige unter Aufsicht des Staates stehende Körperschaft, Anstalt

oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gilt — vorbehaltlich des Absatzes 2 und des Beamtenversorgungsgesetzes — das Recht, das im Zeitpunkt der Beendigung, des Beamtenverhältnisses jeweils gegolten hat.

(2) Anstelle der entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts gelten der Art. 94, für die Ruhestandsbeamten auch die Art. 59, 84, 85 und Art. 89 Abs. 4 und 5.

(3) Haben nach bisherigem Recht durch gerichtliche Verurteilung verloren

1. ein Beamter seine Beamtenrechte,
 2. ein Ruhestandsbeamter seine Rechte als Ruhestandsbeamter,
 3. ein sonstiger Versorgungsempfänger seine Versorgung,
- so gelten die Art. 48 und 49.“

51. Art. 208 erhält folgende Fassung:

„Art. 208

Art. 54a Abs. 2 findet auf Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1977 begründet wurde, keine Anwendung.“

52. Art. 209 erhält folgende Fassung:

„Art. 209

Eine Schädigung im Sinne des § 181a Abs. 6 Satz 1 und des § 181b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl I S. 1181) gilt auch als Beschädigung im Sinne des Art. 54a Abs. 2 Nr. 2.“

53. Art. 212 wird aufgehoben.

54. Art. 214 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

§ 2

Die **Bayerische Disziplinarordnung** vom 23. März 1970 (GVBl S. 73, ber. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Art. 133, Art. 200 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 15, § 66 Abs. 5 und § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt;
- b) Nummer 4 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

2. In Art. 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „rechtskräftigen“ gestrichen.

3. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte“ gestrichen.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die einmonatigen Dienstbezüge“ durch die Worte „das monatliche Gehalt“ ersetzt;
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Erhält der Beamte kein Gehalt, darf die Geldbuße den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark, bei Ehrenbeamten einen Monatsbetrag der Entschädigung nicht übersteigen.“;
- c) Satz 3 wird gestrichen.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der jeweiligen Dienstbezüge“ durch die Worte „des jeweiligen Gehalts“ ersetzt;

b) in Absatz 1 Satz 2 erhält der Klammerzusatz „(Art. 171 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 124 ff. des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte)“ folgende Fassung:

„(§§ 53 bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes)“;

c) Absatz 2 wird gestrichen;

d) Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 3 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „drei Viertel“ ersetzt;

e) Absatz 4 wird Absatz 3.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;

b) in Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. In Art. 12 Abs. 1 werden die Worte „Dienstbezüge und der Anwartschaft auf Versorgung“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

8. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das abschließende Gehör kann mit der Anhörung nach Absatz 2 verbunden werden, wenn der Beamte keine weiteren Ermittlungen beantragt.“;

b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte das Verfahren einzustellen, weil nach Art. 4 eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden kann, teilt er dies dem Beamten mit. Einer Anhörung nach den Absätzen 2 und 4 bedarf es in diesem Fall nur, wenn der Beamte dies beantragt. Auf die Antragsmöglichkeit ist in der Mitteilung hinzuweisen.“

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 27 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „Art. 27 Abs. 2 bis 5“ ersetzt;

b) in Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Einlegung der Beschwerde nach Absatz 1 über diese noch nicht entschieden ist; diese Frist läuft nicht, solange das Verfahren nach Art. 17 ausgesetzt ist.“

10. Dem Art. 34 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie ist vom Leiter der Einleitungsbehörde oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Staatsbehörden kann die Zeichnungsbefugnis einem Abteilungsleiter übertragen werden.“

11. In Art. 44 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Kalenderjahren“ ersetzt.

12. In Art. 45 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Personalvertretung mit dem Gegenstand des Disziplinarverfahrens befaßt war.“

13. In Art. 58 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 175 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 128 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte“ durch die Worte „§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

14. In Art. 59 Abs. 2 wird nach den Worten „andernfalls weist es den Antrag“ das Wort „endgültig“ eingefügt.
15. In Art. 61 Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „das Gericht“ durch die Worte „der Vorsitzende“ und in Satz 2 die Worte „Der Vorsitzende“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
16. Nach Art. 61 wird folgender Art. 61a eingefügt:
- „Art. 61a
Disziplinargerichtsbescheid**
- (1) Weist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, so kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch Disziplinargerichtsbescheid
1. eine erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Maßnahme als Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist,
 2. das Verfahren einstellen, wenn dies nach Art. 70 Abs. 3 geboten ist.
- (2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß. Er ist zu begründen und zuzustellen. Er kann nur durch den Antrag auf mündliche Verhandlung angefochten werden.
- (3) Auf Antrag des Beamten oder der Einleitungsbehörde ist das Verfahren zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Disziplinargerichtsbescheids zu stellen. Ist der Antrag verspätet oder sonst unzulässig, verwirft ihn die Kammer durch Beschluß.
- (4) Der Beamte ist im Disziplinargerichtsbescheid über sein Antragsrecht zu belehren. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ein unanfechtbarer Disziplinargerichtsbescheid steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.“
17. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben dem Unterhaltsbeitrag wird ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.“;
 - b) in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.“;
 - c) in Absatz 6 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56 bis 59, 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54 des Beamtenversorgungsgesetzes) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.“;
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Regelung des Unterhaltsbeitrages (Absätze 3 bis 6) obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten des Staates den nach § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmten Behörden. § 49 Abs. 4 bis 6 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

18. Art. 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 - a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 148 bis 151“ durch die Worte „§§ 149 bis 151“ ersetzt;
 - b) nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 148 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Abhilfeverfahren vor der Kammer für Disziplinarsachen nur stattfindet, wenn der Vorsitzende die Beschwerde für begründet hält; hält er sie für unbegründet, legt er sie unverzüglich dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vor.“

19. Art. 81 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der jeweiligen Dienstbezüge“ durch die Worte „des jeweiligen Gehalts“ und die Worte „Eine Dienstaufwandsentschädigung“ durch die Worte „Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 werden die Worte „der Dienstbezüge“ durch die Worte „des Gehalts“ ersetzt;
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

20. In Art. 82 werden in Absatz 1 und 2 jeweils die Worte „der Dienstbezüge“ durch die Worte „des Gehalts“ ersetzt.

21. In Art. 83 werden die Worte „der Dienstbezüge“ durch die Worte „des Gehalts“ ersetzt.

22. Art. 86 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben (Art. 80), während er schuldhaft ohne Genehmigung dem Dienst fernbleibt, so dauert der nach dem Bundesbesoldungsgesetz eingetretene Verlust der Bezüge fort.“

23. Art. 106 wird wie folgt geändert:

 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die dem Beamten während der Ermittlungen entstandenen notwendigen Aufwendungen werden ersetzt, wenn und soweit es nach dem Ausgang des Verfahrens und dem Ergebnis der Ermittlungen der Billigkeit entspricht. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“;
 - b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; nach den Worten „Art. 103 Abs. 1 und 2 und Art. 104 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.

24. Art. 107 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Dienst- oder Versorgungsbezügen“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Tritt der Beamte während der Dauer der Gehaltskürzung in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt für die restliche Zeit der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis wie das Gehalt gekürzt.“;
 - c) in Absatz 5 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;
 - d) in Absatz 6 werden die Worte „Dienst- und Versorgungsbezüge“ durch die Worte „dem Beamten zustehenden Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

25. Art. 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die dem Beamten oder Verurteilten auferlegten Kosten können von den Leistungen des Dienstherrn einbehalten werden.“

26. Art. 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 81 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, des Art. 176 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 3 Abs. 4 des Rechtsstellungsgesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt;

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte in den Fällen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Disziplinarmaßnahme und beantragt der Beamte hiergegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder ist in den Fällen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes das förmliche Disziplinarverfahren bei einem Gericht anhängig, ist das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.“

27. In Abschnitt X entfällt die Aufteilung in Unterabschnitte; die Überschriften vor den Art. 117 und 119 werden gestrichen.

28. Art. 118 erhält folgende Fassung:

„Art. 118

Kürzung und Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen

(1) Wird gegen einen Beamten auf Lebenszeit, für den eine besondere Altersgrenze gilt, auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er gekürztes Gehalt erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist ein Ausgleich (§ 48 des Beamtenversorgungsgesetzes) zu kürzen. Die Kürzung geschieht in der Weise, daß für jeden Monat, für den der Beamte ein gekürztes Ruhegehalt erhält (Art. 107 Abs. 4 Satz 2), ein Sechzigstel des aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten Ausgleichs in demselben Verhältnis gekürzt wird wie das Gehalt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte über das sechzigste Lebensjahr hinaus Dienst geleistet und der Ausgleich sich dadurch verringert hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).

(2) Wird gegen einen Beamten im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, verliert er auch den Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Ausgleich; im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist der Ausgleich nach Absatz 1 zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils, das auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Gehaltskürzung lautet, in den Ruhestand tritt.

(3) Wird gegen einen Beamten auf Lebenszeit, für den eine besondere Altersgrenze gilt, auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt und tritt er vor Rechtskraft des Urteils wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist der Berechnung des Ausgleichs nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes die im Urteil bestimmte Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.“

29. Die Überschrift zu Art. 119 erhält folgende Fassung:

„Anhörungspflicht bei Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte nichtstaatlicher Dienstherrn“

30. Art. 120 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung den Begriff des Gehalts im Sinne dieses Gesetzes.“

31. Art. 122 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56, 57, 61, 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

32. Es wird folgender Art. 122a eingefügt:

„Art. 122a

Übergangsvorschrift für ehemalige Mitglieder des Landtags

Für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, auf die das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) Anwendung findet, gilt im Falle des Art. 3 Abs. 4 des Rechtsstellungsgesetzes Art. 111 entsprechend.“

33. Es wird folgender Art. 122b eingefügt:

„Art. 122b

Übergangsvorschrift für die Abfindung verheirateter Beamtinnen

Art. 81 Abs. 4 in der bisherigen Fassung ist auf die vor dem 1. September 1977 entlassenen verheirateten Beamtinnen weiterhin anzuwenden.“

34. An Art. 138 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Art. 61a tritt am 31. Dezember 1983 außer Kraft.“

§ 2a

Das **Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (BayAnpG — 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Zahl der Versicherten 25 000 nicht überschreitet, und bei Verbänden von Versicherungsträgern Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungämter nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzulassen. Für die Verbände von Versicherungsträgern gilt dies mit der Maßgabe, daß Besonderheiten in der Größe oder im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in der Zusammensetzung des Personals eine Ausnahme erfordern.“

2. In § 17a Abs. 1 wird am Ende von Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort bestimmen, daß den Zuschlag von 5,75 DM auch andere nebenberufliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen erhalten, wenn anzunehmen ist, daß ihr Verdienstausschlag während des Unterrichts mindestens die Höhe der Unterrichtsvergütung einschließlich des Zuschlags erreicht.“

§ 3

Das **Bayerische Besoldungsgesetz** (BayBesG) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) und der Bekanntmachung vom 21. März 1978 (GVBl S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dienstherr, für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann durch allgemeine Anordnung die Beamten und Richter verpflichten, ein dem Überweisungsverkehr dienendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut einzurichten, auf das die Bezüge überwiesen werden können.“

2. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz — Besoldungsordnungen A und B — wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 11 wird beim Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) an letzter Stelle folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:

„— im kommunalen Schulverwaltungsdienst —“;

b) in Besoldungsgruppe A 12 wird eingefügt:

aa) nach dem Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

„Lehrer¹⁾

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst —“;

bb) folgende neue Fußnote 4:

„¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.“;

c) in Besoldungsgruppe A 13 wird

aa) nach dem Akademischen Rat eingefügt:

„Beratungsrektor¹⁾

— als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —“;

bb) beim Amt des Hauptlehrers

— das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen,

— bei der Funktionsbeschreibung „— im Justizvollzugsdienst —“ das Fußnotenzeichen „²⁾“ angefügt,

— folgende neue Funktionsbeschreibung angefügt:

„— im kommunalen Schulverwaltungsdienst²⁾ —“;

cc) beim Institutsrektor in den Funktionsbeschreibungen an vorletzter Stelle eingefügt:

„— an einer Landesbildstelle —“;

dd) nach dem Institutsrektor eingefügt:

„Musikschulkonrektor

Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“;

ee) folgende neue Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.“;

die bisherigen Fußnoten werden wie folgt geändert:

Fußnote 1 wird Fußnote 2,
Fußnote 2 wird Fußnote 4,
Fußnote 3 bleibt unverändert,
Fußnote 4 wird Fußnote 5,
Fußnote 5 wird Fußnote 6,
Fußnote 6 wird Fußnote 7,
Fußnote 7 wird Fußnote 8.

Die Fußnotenzeichen bei den einzelnen Ämtern und Funktionen sind entsprechend zu ändern;

d) in Besoldungsgruppe A 14 werden

aa) nach dem Akademischen Oberrat eingefügt:

„Beratungsrektor

— als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung¹⁾ —

— als Schulpsychologe an Sonderschulen²⁾ —“;

bb) beim Musikschulrektor ein Komma und der Halbsatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13“ angefügt,

cc) nach Regierungsfachberater eingefügt:

„Rektor¹⁾

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 —“;

dd) folgende neue Fußnote 1 und 2 eingefügt:

„¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern. Es ist zulässig, im Bereich eines staatlichen Schulberaters mehrere Koordinatoren zu bestellen.

²⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.“;

die bisherigen Fußnoten 1 bis 11 werden Fußnoten 3 bis 13; die Fußnotenzeichen bei den einzelnen Ämtern und Funktionsbeschreibungen sind entsprechend zu ändern;

e) in Besoldungsgruppe A 15 wird eingefügt:

aa) nach dem Realschulrektor

„Rektor¹⁾

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —“;

bb) beim Studiendirektor an letzter Stelle folgende neue Funktionsbeschreibung:

„— im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —“;

f) in Besoldungsgruppe A 16 wird beim Oberstudiendirektor an letzter Stelle folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:

„— im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung, soweit nicht als Stadtdirektor in Besoldungsgruppe B 2 —“;

- g) in Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) nach dem Geschäftsführenden Direktor der Landesgewerbeanstalt Bayern eingefügt:
„Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbandes Augsburg“,
- bb) beim Polizeipräsident in der zweiten Funktionsbeschreibung die Worte „Mittelfranken“ und „Nürnberg/Fürth²⁾“ gestrichen,
- cc) die Fußnote 2 gestrichen;
die bisherigen Fußnoten 3 bis 5 werden Fußnoten 2 bis 4; die Fußnotenzeichen bei den einzelnen Ämtern und Funktionsbeschreibungen sind entsprechend zu ändern;
- h) in Besoldungsgruppe B 4 erhält die letzte Funktionsbeschreibung beim Amt des Polizeipräsidenten folgende Fassung:
„— als Leiter der Polizeipräsiden Mittel Franken, Oberbayern —“;
- i) nach Besoldungsgruppe B 9 werden folgende Besoldungsgruppen angefügt:
„Besoldungsgruppe B 10
.....
Besoldungsgruppe B 11
.....“

§ 4

Das **Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz** vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident und sein Stellvertreter werden nach Maßgabe der Satzung vom Rat der Beamtenfachhochschule aus dem Kreis der Fachbereichsleiter auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident wird durch die Staatsregierung, sein Stellvertreter durch das Staatsministerium der Finanzen bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellung als Fachbereichsleiter bleibt unberührt.“

2. In Art. 15 Abs. 1 wird das Wort „Bildungsabschluß“ durch das Wort „Bildungsstand“ ersetzt.

3. In Art. 16 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „einen Vorbereitungsdienst von“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „30. September 1978“ durch die Worte „31. Dezember 1983“ ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „30. September 1978“ durch die Worte „31. Dezember 1983“ ersetzt.

§ 5

Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (GVBl S. 56), wird wie folgt geändert:

Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63

(1) Die für die Beamten des Staates geltenden Rechtsvorschriften über den Urlaub gelten für die Beamten auf Zeit entsprechend; für Beamte, die keinen Dienstvorgesetzten haben, tritt an die Stelle des Dienstvorgesetzten und der vorgesetzten Dienststelle der Dienstherr. Ein zusammenhängender Sonderurlaub von mehr als 3 Monaten während einer Amtszeit ist unzulässig.

(2) Beamte auf Zeit, die sich um das Amt eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats bewerben, erhalten in entsprechender Anwendung des Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Wahlvorbereitungsurlaub.“

§ 6

Übergangsvorschriften

Abweichend von § 1 Nr. 6 ist für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes oder zu einem vorgeschalteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zugelassen oder zur Ableistung einer für die Übernahme in eine Laufbahn des mittleren Dienstes vorgeschriebenen Bewährungszeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingestellt worden sind, Art. 24 des Bayerischen Beamtengesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Beamtengesetz sowie die Bayerische Disziplinarordnung unter Änderung der Artikelfolge und die Besoldungsordnungen neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

a) § 2a Nr. 1, § 3 Nr. 2 Buchst. a bis f bezüglich der Ämter für den kommunalen Schulverwaltungsdienst sowie § 3 Nr. 2 Buchst. i am 1. Januar 1977,

b) § 1 Nr. 23 am 1. Juli 1978,

c) § 1 Nr. 6 und § 6 am 1. Januar 1979.

(3) Für die durch § 3 Nr. 2 Buchst. a bis f eingefügten Ämter im kommunalen Schulverwaltungsdienst gilt § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), entsprechend.

München, den 11. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Anlage zu § 1

Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung, die im Rahmen und mit den Maßgaben des Beamtenversorgungsgesetzes weiter anzuwenden sind. *)

BayBG	BeamtVG
1. Art. 138 Abs. 2, 3	§ 86 Abs. 1
2. Art. 166	§ 88 Abs. 1
3. Art. 167	§ 89 Abs. 1
4. Art. 208 Abs. 5	§ 78 Abs. 1
5. Art. 209	§ 82 Abs. 1

*) Der Wortlaut dieser Vorschriften wird in der Neubekanntmachung des Bayerischen Beamtengesetzes abgedruckt werden.

Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes zum
Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Vom 11. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl II S. 773) zu bestimmen. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 11. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Zusatzprüfung zur Erlangung der
Lehrbefähigung in weiteren Fächern an
kaufmännischen und an beruflichen Schulen
im Rahmen der Anstellungsprüfung
(Zweite Staatsprüfung) für das Höhere
Lehramt an kaufmännischen und an
beruflichen Schulen

Vom 11. Juli 1978

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in weiteren Fächern an kaufmännischen und an beruflichen Schulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen und an beruflichen Schulen vom 10. Oktober 1975 (GVBl S. 363) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird am Ende angefügt:
„Religionslehre (katholisch)“
2. Die Tabelle zu § 11 Abs. 1 wird unten wie folgt ergänzt:

Fach	Schriftliche Arbeiten			Praktische Arbeiten			Mündliche Prüfung			Teiler zur Findung der Gesamtprüfungsnote
	Anzahl	Dauer (Minuten)	Gewichtung	Anzahl	Dauer (Minuten)	Gewichtung	Anzahl	Dauer (Minuten)	Gewichtung	
Religionslehre (katholisch)	2	je 180	je 3	—	—	—	1	30	2	8

3. In der Anlage wird am Ende folgender Abschnitt XI angefügt:

„XI.

Religionslehre (katholisch)

1. Prüfungsgegenstände und -anforderungen

1.1 Anforderungen im fachwissenschaftlichen Bereich:

1.1.1 Biblische Theologie:

Prinzipien der Bibelinterpretation unter Berücksichtigung der Entstehungs- und Kanongeschichte anhand von alttestamentlichen und neutestamentlichen Texten, Biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter alttestamentlicher Texte, Gestalt, Botschaft und Sendung Jesu. Das apostolische Kerygma und seine Entfaltung in den neutestamentlichen Schriften anhand von synoptischen, johanneischen und paulinischen Texten;

1.1.2 Historische Theologie:

Die Kirche als geschichtliche Wirklichkeit: Überblick über die entscheidenden Epochen der Kirchengeschichte;

1.1.3 Systematische Theologie:

Grundfragen der Religionswissenschaft. Nichtchristliche Religionen und Weltanschauungen, Grundfragen der Dogmatik mit Schwerpunkt theologischer Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie, Eschatologie, Grundfragen der christlichen Ethik und Soziallehre;

1.1.4 Praktische Theologie:

Leben und Dienst der Kirche in Wort, Sakrament und Diakonie. Religionsunterricht als kirchlicher Dienst, Grundfragen religiöser Erziehung;

1.2 Anforderungen im fachdidaktischen Bereich: Nachweis der Fähigkeit, zu fachdidaktischen und methodischen Problemen des katholischen Religionsunterrichts an beruflichen Schulen sachverständig Stellung zu nehmen.

2. Prüfungen

2.1 eine schriftliche Arbeit aus der biblischen Theologie (siehe 1.1.1), eine schriftliche Arbeit aus der systematischen Theologie (siehe 1.1.3) — die Arbeitszeit beträgt je 180 Minuten —;

2.2 eine mündliche Prüfung über die unter 1.1 und 1.2 genannten Stoffgebiete

3. Bewertung

Die Gesamtnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Leistungen werden dabei in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit dreifach und das Ergebnis aus der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird. Teiler ist 8.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 11. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrasheide Pettstadt“

Vom 25. Juli 1978

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Sandgrasheide in der Gemeinde Pettstadt, Landkreis Bamberg, wird unter der Bezeichnung „Sandgrasheide Pettstadt“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,358 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Pettstadt, Gemarkung Pettstadt, die Grundstücke Flurnummern 1374, 1375, 1381 und 1383.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft ausgehend von der Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 1383 entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Flurnummern 1383 und 1381, entlang der Südwest- und Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 1376, der Nordgrenzen der Grundstücke Flurnummern 1375 und 1374 bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 1374, weiter entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 1373, der Südgrenzen der Grundstücke Flurnummern 1374, 1375 und 1381 und der Süd- und Südwestgrenze des Grundstückes Flurnummer 1383 zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 1383.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Bamberg als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Sandgrasheide Pettstadt“ ist es, das für den gesamten bayerischen Raum bedeutende Vorkommen verschiedener seltener sowie gefährdeter Pflanzen und Tierarten einschließlich ihres eigentümlichen Lebensraumes zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder

Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Gräben und Wasserflächen neu anzulegen,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Bundesleistungsgesetz),
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
2. die Heu- und Streunutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. Unterhaltungsmaßnahmen am Regnitzufer im gesetzlich zulässigen Umfange,
4. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bundesstraße 505 im gesetzlich zulässigen Umfange,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder

sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bamberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Sandgrasheide Pettstadt“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuer machen, Abhalten von Schießübungen, Manöver oder gleichartigen Übungen und das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten und Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. August 1978 in Kraft.

München, den 25. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Wirtschaftsschulen

Vom 26. Juli 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19) und des Art. 52 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1978 werden anstelle der entsprechenden bisher kommunalen Wirtschaftsschulen folgende staatliche Schulen errichtet:

1. Staatliche Vierjährige Wirtschaftsschule Kempten,
2. Staatliche Vierjährige Wirtschaftsschule Kitzingen mit einem dreijährigen Zug im Abbau.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist bei der in § 1 Nr. 1 genannten Schule die Stadt Kempten, bei der in § 1 Nr. 2 genannten Schule die Stadt Kitzingen.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der örtlich zuständigen Regierung ausgeübt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die jeweils zuständige Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 26. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über Zuständigkeiten zum Vollzug
des Geflügelfleischhygienerechts**

Vom 27. Juli 1978

Auf Grund des § 30 Abs. 1 und des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl I S. 776) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 16. August 1973 (GVBl S. 459) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts vom 22. September 1976 (GVBl S. 426) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Rosenheim“ wird ein Komma eingefügt; die Worte „und Schweinfurt“ werden ersetzt durch die Worte „Schweinfurt und Weiden i. d. Opf.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 27. Juli 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Wasserwirtschafts-Gebührenordnung**

Vom 31. Juli 1978

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — WaGebO) vom 31. Oktober 1974 (GVBl S. 775), geändert durch Verordnung vom 1. März 1976 (GVBl S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Zahl „56“ durch die Zahl „70“, die Zahl „45“ durch die Zahl „50“, die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „27“ durch die Zahl „30“ ersetzt;
- b) In Absatz 2 Sätze 4 und 5 wird die Zahl „56“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle in Abschnitt 1.3 erhält folgende Fassung:

	„Herstellungs- summe DM	Gebührensätze in Hundertstel für die Klassen		
		1	2	3
Bis	10 000	9,68	14,52	19,36
	20 000	8,65	12,70	16,88
	30 000	8,10	11,75	15,43
	40 000	7,68	11,09	14,52
	50 000	7,38	10,64	13,91
	60 000	7,08	10,28	13,43
	70 000	6,84	9,95	13,06
	80 000	6,65	9,68	12,70
	90 000	6,47	9,41	12,40
	100 000	6,35	9,19	12,10
	150 000	5,80	8,34	11,01
	200 000	5,39	7,76	10,16
	300 000	4,90	6,98	9,07
	400 000	4,59	6,43	8,29
	500 000	4,54	6,17	7,81
	600 000	4,42	5,99	7,56
	700 000	4,35	5,83	7,32
	800 000	4,31	5,75	7,20
	900 000	4,26	5,68	7,10
	1 000 000	4,23	5,63	7,01
	2 000 000	4,11	5,14	6,29
	3 000 000	3,99	4,78	5,68
	4 000 000	3,87	4,54	5,20
	7 000 000	3,63	4,11	4,59
	10 000 000	3,26	3,63	3,99
	20 000 000	2,78	3,14	3,50
	30 000 000	2,54	3,02	3,26
	40 000 000			
	und darüber	2,42	2,78	3,14“

b) Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gebühren für chemische, physikalische und biologische Untersuchungen

Für chemische, physikalische und biologische Untersuchungen sind die Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt in München (BBVA-GebO) vom 22. September 1976 (GVBl S. 436) in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Ist dort eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand vorgesehen, so gilt hierfür § 4 Abs. 2 der Verordnung.

Für die Auslagen gilt § 5 der Verordnung.“

c) In Abschnitt 3 werden die Worte „München vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 403)“ ersetzt durch die Worte „in München (BGLA-GebO) vom 22. September 1976 (GVBl S. 439)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 31. Juli 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
über die Förderungsfähigkeit der
Personalkosten anerkannter Kindergärten
(3. DVBayKiG)**

Vom 31. Juli 1978

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

Förderungsfähig im Sinne des Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes sind die nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften pauschalierbaren Personalkosten anerkannter Kindergärten.

§ 2

Förderungsfähige Einrichtung

Ist ein anerkannter Kindergarten auch mit Einrichtungen für Kinder anderer Altersstufen (Krippen, Horte) oder mit sonstigen Einrichtungen verbunden, so können nur die durch den Betrieb der Kindergartengruppen bedingten Personalkosten berücksichtigt werden.

§ 3

Pauschalierung

(1) Die förderungsfähige Höhe des Aufwandes für das im Kindergarten verwendete pädagogische Fach- und Hilfspersonal (Art. 13 des Bayerischen Kindergartengesetzes) bemißt sich nach Pauschalsätzen.

(2) Den Pauschalsätzen liegen zugrunde:

1. die der betreffenden Kraft nach der jeweils für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für den Sozial- und Erziehungsdienst geltenden tariflichen Regelung zustehenden Grundvergütung. Dabei ist abzustellen
 - a) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Gruppe A) auf das Mittel zwischen den Grundvergütungen der Stufen 1 und 2,
 - b) nach Vollendung des 25. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (Gruppe B) auf die Grundvergütung der Stufe 5,
 - c) nach Vollendung des 35. Lebensjahres (Gruppe C) auf die jeweilige Endgrundvergütung;
2. der Tarifliche Ortszuschlag der Stufe 2;
3. die sich nach dem Tarifrecht des kommunalen Bereichs ergebende Zulage an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften;
4. die sich nach den Nummern 1 bis 3 nach dem Tarifrecht des kommunalen Bereichs ergebende Zuwendung (Weihnachtszuwendung);
5. der sich nach den Nummern 1 bis 4 ergebende Arbeitgeberanteil für die Leistungen zur Sozialversicherung. Dabei ist für die Krankenversicherung der jeweils nach dem Stande des 1. Januar des betreffenden Jahres zu ermittelnde Durchschnittsbetrag der Beitragssätze der bayerischen Ortskrankenkassen maßgeblich;
6. die nach dem Tarifrecht des kommunalen Bereichs zu erbringende Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Als förderungsfähiger Aufwand wird ein Betrag in Höhe von 4 vom

Hundert des sich für die betreffende Kraft nach den Nummern 1 bis 4 ergebenden Personalaufwands zugrunde gelegt. Der genannte Vom-Hundert-Satz ändert sich jeweils entsprechend, sobald der von der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden festgesetzte Satz geändert wird;

7. die nach dem Tarifrecht des kommunalen Bereichs zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers. Zur pauschalen Abgeltung dieses Aufwands wird den sich nach den Nummern 1 bis 6 ergebenden Aufwendungen allgemein ein Betrag von 13 DM im Monat hinzugerechnet. Bei nicht voll beschäftigten Kräften erfolgt die Kürzung im Rahmen des Absatzes 3.

Die sich nach Nummern 1 bis 7 ergebenden Beträge werden jährlich durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekanntgegeben.

(3) Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als förderungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit bestimmt sich nach der jeweils im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für den Sozial- und Erziehungsdienst geltenden tariflichen Regelung.

(4) Der sich nach den Absätzen 2 und 3 für die einzelne Kraft ergebende förderungsfähige Aufwand ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 4

Sonderfälle

(1) Förderungsfähig ist

1. für die in einem Kindergarten beschäftigten Erzieher im Berufspraktikum das tatsächlich gewährte Entgelt, höchstens jedoch das für den kommunalen Bereich tarifvertraglich vereinbarte, einer ledigen Kraft ohne Kind zu gewährende Entgelt,
2. für die in einem Kindergarten beschäftigten Vorpraktikanten das tatsächlich gewährte Entgelt, höchstens jedoch das für den kommunalen Bereich einheitlich festgelegte oder vom kommunalen Arbeitgeberverband empfohlene Entgelt.

Hinzu kommt der sonstige Personalaufwand entsprechend § 3 Abs. 2, soweit er jeweils für Praktikanten im kommunalen Bereich tarifvertraglich anerkannt ist.

(2) Bei Helfern und Helferinnen des freiwilligen sozialen Jahres gilt der vom Träger nach § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 805) zu erbringende jeweilige Aufwand als förderungsfähiger Aufwand.

(3) Werden dem Träger eines Kindergartens von einer kirchlichen Genossenschaft Kräfte zur Verfügung gestellt, so werden die Pauschalsätze nach §§ 3 und 4 Abs. 1 zugrunde gelegt.

§ 5

Abgrenzung der Förderungsfähigkeit

(1) Weist eine Gruppe weniger als 15 aufgenommene Kinder auf, so vermindert sich die Förderungsfähigkeit des Aufwandes des für diese Gruppe tätigen Fachpersonals um den Anteil, um den die tatsächliche Gruppenstärke gegenüber der Zahl 15 geringer ist. In mehrgруппigen Kindergärten ist jedoch nur der Aufwand für die Zahl von Gruppen förderungsfähig, die sich ergibt, wenn jeweils die zulässige Höchstgruppenstärke ausgenutzt wird.

(2) Förderungsfähig ist je Gruppe der Aufwand bis zu einer Fachkraft (Gruppenleiterin einschließlich der Kindergartenleiterin). In Kindergärten mit einer Gruppe oder zwei Gruppen ist ferner der Aufwand bis zu einer pädagogischen Hilfskraft, in Kindergärten mit drei oder vier Gruppen der Aufwand bis zu zwei und in Kindergärten mit fünf und mehr Gruppen bis zu drei pädagogischen Hilfskräften förderungsfähig.

(3) Erweist es sich wegen der Bevölkerungsstruktur des zumutbaren Einzugsbereichs des Kindergartens oder aus anderen zwingenden Gründen, insbesondere in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes als notwendig, von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abzuweichen, so bestimmt die für die Bewilligung der Personalkostenzuschüsse zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zur Förderung verpflichteten kommunalen Körperschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, welche Mindestgruppenstärke oder Zahl des Fach- und Hilfspersonals zur Gewährung der vollen Förderung erforderlich ist.

§ 6

Wegfall von Pauschalbeträgen

Für eine im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 tätige Kraft wird ein förderungsfähiger Personalaufwand nicht anerkannt,

1. soweit ihr unter Zugrundelegung des Bundes-Angestelltentarifvertrags kein tariflicher Anspruch oder kein gesetzlicher Anspruch gegen den Träger zusteht oder zustehen würde,
2. sobald ihre Verwendung im Kindergarten aufsichtlich untersagt und solange diese Untersagung nicht auf Rechtsbehelf hin aufgehoben wird,
3. wenn ihre Tätigkeit im Kindergarten in einen Ausbildungsabschnitt fällt, für den Ausbildungsförderung zusteht; § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7

Aushilfen

Vorübergehende Aufwendungen für erforderliche Aushilfskräfte sind in Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens aber bis zu dem sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Umfang förderungsfähig, und zwar

1. bei Kindergärten mit einer Gruppe oder mit zwei Gruppen, soweit der Ausfall einer pädagogischen Fach- oder Hilfskraft den Zeitraum einer Woche überschreitet,
2. bei Kindergärten mit drei Gruppen, soweit der Ausfall einer pädagogischen Fachkraft den Zeitraum einer Woche überschreitet und sofern auch keine im Kindergarten in der Funktion des pädagogischen Hilfspersonals tätige Kraft berechtigt ist, eine Gruppe zu leiten,
3. in allen übrigen Fällen, sobald der ausgefallenen pädagogischen Fach- oder Hilfskraft nach Maßgabe des Bundes-Angestelltentarifvertrags kein tariflicher Anspruch oder kein gesetzlicher Anspruch gegen den Träger mehr zusteht oder zustehen würde.

§ 8

Änderung der Berechnungsgrundlage

Ändern sich die für die Zuschußgewährung maßgeblichen Verhältnisse, so wird die veränderte Förderung vom Ersten des Monats an gewährt, in den das die Änderung bewirkende Ereignis fällt. Der Träger ist verpflichtet, jede Veränderung der für die Zuschußgewährung maßgeblichen Verhältnisse spätestens bei der Jahresabrechnung den für die Gewährung des staatlichen und des kommunalen Zuschusses zuständigen Behörden anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten (3. DVBayKiG) vom 18. September 1973 (GVBl S. 573) außer Kraft.

München, den 31. Juli 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden

Vom 4. August 1978

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und des § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl I S. 1101), sowie des § 7 des Dritten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen vom 21. Juli 1978 (GVBl S. 504) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Regierungen sind zuständig:

1. für die Einbürgerung in den Fällen der §§ 8, 9, 13 und 15 RuStAG, des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl I S. 1101) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl I S. 40),
2. für die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 RuStAG und gemäß Vorbehalt Nummer 3 der Anlage zum Europarats-Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl 1969 II S. 1962).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 1. August 1958 (GVBl S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1977 (GVBl S. 162), außer Kraft.

München, den 4. August 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/mD)

Vom 4. August 1978

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Einstellungsbehörden
- § 4 Rechtsverhältnis
- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Fachrichtungen
- § 8 Lehrfächer
- § 9 Ausbildungsbehörden
- § 10 Leiter der Ausbildungsbehörde
- § 11 Auszubildende
- § 12 Überwachung
- § 13 Beschäftigungsnachweis
- § 14 Maschinenschreiben und Kursive
- § 15 Praktische Ausbildung
- § 16 Fachtheoretische Ausbildung
- § 17 Aufsichtsarbeiten
- § 18 Zeugnisse

Abschnitt III

Aufstiegsbeamte

§ 19 Dauer und Gestaltung der Einführung

Abschnitt IV

Prüfungen

- § 20 Anstellungsprüfung, Allgemeines
- § 21 Durchführung der Prüfungen
- § 22 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 23 Gutachter
- § 24 Bekanntmachung der Prüfungstermine
- § 25 Prüfungskommissionen
- § 26 Zutritt zu den Prüfungen
- § 27 Zulassung zur Prüfung
- § 28 Prüfungsstoff
- § 29 Schriftliche Prüfung
- § 30 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 33 Zeugnis und Platzziffer
- § 34 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt V

Vollzugs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 35 Ausbildungsrichtlinien
- § 36 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes der Sozialverwaltung

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist,
 2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt,
 3. mindestens 16 Jahre alt ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 4. den Abschluß einer Realschule oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
 5. die Einstellungsprüfung bestanden hat
- und neben diesen Zulassungsvoraussetzungen die sonstigen beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen erfüllt.

§ 3

Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für die Übernahme in den Dienst des Freistaates Bayern und die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (§ 1 Nr. 2) für die Indienstnahme bei der jeweiligen Körperschaft.

§ 4

Rechtsverhältnis

Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Sie führen als Beamte des Freistaates Bayern die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenanwärter“ und als Körperschaftsbeamte die Dienstbezeichnung „Verwaltungsassistentenanwärter“.

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst führt zur Berufsbefähigung. Er vermittelt eine breit angelegte berufliche Grundbildung und im Sinne einer exemplarischen Ausbildung die erforderlichen Fachkenntnisse. Der Beamte soll nach Abschluß seiner Ausbildung auf einem Dienstposten des mittleren Dienstes seiner Fachrichtung oder in der allgemeinen Verwaltung und Personalverwaltung, nach weiterer Einarbeitung und entsprechender Fortbildung auch in anderen Fachrichtungen eingesetzt werden können. Der Be-

amate soll daher die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung erwerben. Er soll Rechtsgrundsätze auf neue Rechtsgebiete übertragen und sich rasch in unbekannte Problemkreise einarbeiten können. Ferner soll er mit modernen Arbeitsmethoden vertraut sein, die Fähigkeit zu zielstrebigem Arbeiten besitzen und die Tätigkeit in der Sozialverwaltung als Dienst am Bürger verstehen.

(2) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Beamten während der Ausbildung übertragen werden. Der Beamte ist zum Selbststudium verpflichtet.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes soll dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens kennenzulernen.

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in die praktische Ausbildung von achtzehn Monaten und in die fachtheoretische Ausbildung von sechs Monaten.

(2) Wird wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz in einem Ausbildungsjahr um zwei Monate oder länger oder

2. im Fachlehrgang um einen Monat oder länger unterbrochen, kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde um ein Jahr verlängert werden, wenn sich der Beamte die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(3) Erhält der Beamte im Lehrgangszeugnis I (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder erreicht er im ersten Ausbildungsjahr das Ziel der praktischen Ausbildung nicht, prüft die Einstellungsbehörde, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. Der Vorbereitungsdienst kann einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Beamte während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird. Er soll nicht verlängert werden, wenn der Beamte den Leistungsmangel zu vertreten hat.

(4) Vor den Entscheidungen nach Absatz 2 oder 3 ist der Beamte zu hören.

(5) Beamte, deren Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert worden ist, nehmen erneut am Zwischenlehrgang teil. Für sie ist ein Ausbildungsplan zu erstellen, der die festgestellten Schwächen in der Ausbildung berücksichtigt.

(6) Beamte, welche die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben (§ 32 Abs. 2) und auf Grund des § 34 Satz 2 in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst übernommen werden, nehmen vor der Wiederholungsprüfung am Abschlußlehrgang (§ 16 Abs. 3 Nr. 3) teil.

§ 7

Fachrichtungen

Die Beamten werden für eine der folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

1. Arbeiterrentenversicherung,
2. Soziale Entschädigung,
3. Arbeitsgerichtsbarkeit,
4. Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

§ 8

Lehrfächer

(1) Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Arbeits- und Sozialrecht
 - 11 Arbeitsrecht
 - 12 Rentenversicherung
 - 13 Krankenversicherung
 - 14 Unfallversicherung
 - 15 Landwirtschaftliche Altershilfe
 - 16 Soziale Entschädigung
 - 17 Schwerbehindertenrecht
 - 18 Sozialhilfe
 - 19 Gerichtliches Verfahren
2. Rechtskunde
 - 21 Allgemeine Rechtskunde
 - 22 Staats- und Verfassungskunde
 - 23 Allgemeines Verwaltungsrecht
 - 24 Verwaltungsverfahrensgesetz
 - 25 Verwaltungsgerichtsordnung
 - 26 Öffentliches Dienstrecht
 - 27 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung
 - 28 Kommunalrecht
 - 29 Bürgerliches Recht
3. Verwaltungslehre
 - 31 Behördenorganisation
 - 32 Mittel der Verwaltung
 - 33 Arbeitstechnik
 - 34 Verhaltenstraining

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung regelt die praktische und theoretische Ausbildung in einem curricularen Ausbildungsplan einschließlich der Verteilung der Unterrichtsstunden.

(3) Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in den Fachrichtungen

1. Arbeiterrentenversicherung beim Lehrfach Nummer 12,
2. Soziale Entschädigung bei den Lehrfächern Nummern 16 und 17,
3. Arbeitsgerichtsbarkeit bei den Lehrfächern Nummern 11 und 19,
4. Landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den Lehrfächern Nummern 13, 14 und 15.

Der Fächergruppe 1 geht eine Einführung in das System der sozialen Sicherheit voraus.

§ 9

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind:

1. in der Fachrichtung Arbeiterrentenversicherung die Landesversicherungsanstalten,
2. in der Fachrichtung Soziale Entschädigung die Versorgungsämter,
3. in der Fachrichtung Arbeitsgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte,
4. in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

§ 10

Leiter der Ausbildungsbehörde

Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die ordnungsgemäße praktische Ausbildung sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß die dienstbegleitenden Übungen abgehalten werden. Die Aufgaben des Leiters der Ausbildungsbehörde werden bei den Landesversicherungsanstalten durch das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung wahrgenommen.

§ 11

Ausbildende

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde einen Beamten zum Ausbildungsleiter sowie einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter. Der Ausbildungsleiter ist in dieser Eigenschaft dem Leiter der Ausbildungsbehörde unmittelbar nachgeordnet. Wenn es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert, ist er von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(2) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen Beamte zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder), und die Lehrkräfte für die dienstbegleitenden Übungen. Die Ausbilder haben den Ausbildungsleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich und haben darauf zu achten, daß die Beamten ihre Dienstpflichten einhalten.

(3) Ausbildungsleiter, Ausbilder und Lehrkräfte müssen die erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen.

§ 12

Überwachung

Die Ausbildung der Beamten wird von der obersten Dienstbehörde, die Ausbildung bei den Versorgungsämtern vom Landesversorgungsamt Bayern und die Ausbildung bei den Arbeitsgerichten von den Landesarbeitsgerichten München und Nürnberg überwacht. Diese Behörden sind insbesondere befugt, Anweisungen zu erteilen und sich jederzeit über den Stand der Ausbildung zu unterrichten.

§ 13

Beschäftigungsnachweis

Der Beamte hat während der Ausbildung am Arbeitsplatz einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 14

Maschinenschreiben und Kurzschrift

(1) Der Beamte hat sich unabhängig von der Ausbildung Kenntnisse im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift anzueignen.

(2) Von den Beamten der Fachrichtung Arbeitsgerichtsbarkeit kann die Ausbildungsbehörde nach sechsmonatiger Ausbildungszeit einen Nachweis verlangen.

§ 15

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung dauert achtzehn Monate. Sie erstreckt sich über mehrere Ausbil-

dungsabschnitte. Der Schwerpunkt der praktischen Ausbildung liegt im Hauptaufgabengebiet der Fachrichtung.

(2) Die praktische Ausbildung wird durch dienstbegleitende Übungen ergänzt, soweit es die Zahl der auszubildenden Beamten rechtfertigt. Die Übungen umfassen regelmäßig 100 Unterrichtsstunden und geben dem Beamten Gelegenheit, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und Arbeits- und Entscheidungstechniken zu üben. Bei Bedarf können die dienstbegleitenden Übungen durch geschlossene Fachlehrgänge ersetzt werden.

§ 16

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung von sechs Monaten umfaßt die in § 8 aufgeführten Lehrfächer. Sie erfolgt in geschlossenen Fachlehrgängen. Im Rahmen dieser Lehrgänge werden regelmäßig insgesamt 800 Unterrichtsstunden erteilt.

(2) Die geschlossenen Fachlehrgänge werden zentral von der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Leitstelle durchgeführt. Das Staatsministerium kann genehmigen, daß große Ausbildungsbehörden für ihre Anwärter die Fachlehrgänge an der Behörde abhalten, wenn eine ordnungsgemäße Lehrveranstaltung gewährleistet ist.

(3) Von den geschlossenen Fachlehrgängen entfallen

1. zwei Monate auf einen Einführungslehrgang am Anfang der Ausbildung,
2. zwei Monate auf einen Zwischenlehrgang am Ende des ersten Ausbildungsjahres und
3. zwei Monate auf einen Abschlußlehrgang, welcher der Anstellungsprüfung (§ 20) vorangehen soll.

§ 17

Aufsichtsarbeiten

(1) Der Beamte hat während der fachtheoretischen Ausbildung 12 dreistündige Aufsichtsarbeiten anzufertigen, und zwar

1. am Ende des Einführungslehrgangs je eine Aufsichtsarbeit aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und aus der Rechtskunde,
2. im Zwischenlehrgang und im Abschlußlehrgang je drei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und je zwei Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Rechtskunde.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. Die §§ 15 und 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung sind bei den Aufsichtsarbeiten des Abschlußlehrgangs entsprechend anzuwenden. Wer an einer Aufsichtsarbeit aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. Wer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, erhält die Note „ungenügend“. Im Falle einer unverschuldeten Nichtteilnahme ist die Aufsichtsarbeit unverzüglich nachzuholen. An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten treten. Es wird von zwei Prüfern durchgeführt, die von der Leitstelle (§ 16 Abs. 2) bestimmt werden. Die Prüfer einigen sich auf eine ganze Prüfungsnote.

(3) Im Verlauf der praktischen Ausbildung sind im Rahmen der dienstbegleitenden Übungen (§ 15 Abs. 2) Aufsichtsarbeiten aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht abzuhalten.

(4) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung. Die Aufsichtsarbeiten sind zu besprechen.

§ 18

Zeugnisse

(1) Die Leitstelle für die Durchführung der geschlossenen Fachlehrgänge erstellt

1. nach dem Einführungs- und Zwischenlehrgang das Lehrgangszeugnis I und
2. nach dem Abschlußlehrgang das Lehrgangszeugnis II,

aus denen sich die Einzelnoten und die auf zwei Dezimalstellen berechnete Gesamtnote (Lehrgangsnote) der gefertigten Aufsichtsarbeiten ergeben. Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) Bei Beendigung eines Abschnitts der praktischen Ausbildung unterrichtet der Ausbilder den Ausbildungsleiter durch ein Abschnittszeugnis über die Leistungen und die Führung des Beamten. Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erstellt der Ausbildungsleiter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten nach § 17 Abs. 3 ein Jahreszeugnis über die praktische Ausbildung. Darin ist festzustellen, ob und wie der Beamte das Ausbildungsziel erreicht hat.

(3) Die Lehrgangszeugnisse und Jahreszeugnisse sind dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen und dem Beamten zu eröffnen. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Jahreszeugnissen schriftlich zu äußern.

Abschnitt III

Aufstiegsbeamte

§ 19

Dauer und Gestaltung der Einführung

Die zum Aufstieg in den mittleren Dienst zugelassenen Beamten werden zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Sie nehmen während der Einführungszeit an der fachtheoretischen Ausbildung und den dienstbegleitenden Übungen für die Beamten auf Widerruf des mittleren Dienstes teil. Die Bestimmungen über die Lehrfächer, Zeugnisse, fachtheoretische Ausbildung und die Aufsichtsarbeiten gelten entsprechend. Für die praktische Einführung gilt § 15 entsprechend.

Abschnitt IV

Prüfungen

§ 20

Anstellungsprüfung, Allgemeines

(1) Die Anstellungsprüfungen dienen der Feststellung, ob der Beamte auf Widerruf das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und für die Laufbahn des mittleren Dienstes befähigt ist. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Anstellungsprüfungen sind für die Aufstiegsbewerber (§ 19) Aufstiegsprüfungen.

(2) Für die Anstellungsprüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 21

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt. Es bestellt für die in § 7 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuß.

§ 22

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für das Prüfungswesen zuständigen Referenten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung als Vorsitzendem, einem Beamten des gehobenen Dienstes und einem Beamten des mittleren Dienstes oder einem weiteren Beamten des gehobenen Dienstes der jeweiligen Fachrichtung als Beisitzer.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt die Beisitzer und ihre Vertreter für drei Jahre.

§ 23

Gutachter

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 24

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungstermine sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekanntzumachen.

(2) Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung auszusprechen, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. In diesen Fällen kann die Bekanntmachung auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 25

Prüfungskommissionen

Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Sie setzen sich zusammen aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen Dienstes als weitere Prüfer.

§ 26

Zutritt zu den Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Prüfungen haben Zutritt

1. die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
2. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu ermächtigten Personen.

§ 27

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die vorgeschriebene praktische Ausbildung zurückgelegt und an den geschlossenen Fachlehrgängen teilgenommen hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 28

Prüfungsstoff

Die Anstellungsprüfung ist Verständnisprüfung. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Lehrfächern. Die Fächer-

gruppe 3 (Verwaltungslehre) wird nur mündlich geprüft. Ferner erstreckt sich der mündliche Teil auch auf die Prüfung des Verständnisses für aktuelle staatspolitische und zeitgeschichtliche Fragen.

§ 29

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an fünf Tagen fünf Aufgaben von je drei Stunden Dauer aus den Lehrfächern des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zu fertigen, und zwar

1. drei Aufgaben aus der Fächergruppe 1 (Arbeits- und Sozialrecht) mit der in § 8 Abs. 3 festgelegten Gewichtung und
2. zwei Aufgaben aus der Fächergruppe 2 (Rechtskunde).

(2) Einzelne Aufgaben können ganz oder teilweise programmiert werden. Die Arbeitszeit verkürzt sich entsprechend dem Umfang der Programmierung.

§ 30

Bewertung der schriftlichen Prüfung

Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 30 Minuten. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten geteilt durch drei. Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung findet Anwendung.

§ 32

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Lehrgangsnote des Lehrgangszugzeugnisses II ermittelt. Sie ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten mündlichen Prüfung und der einfach gewerteten Lehrgangsnote geteilt durch acht.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer eine Gesamtnotensumme von mehr als 36 erhalten hat. Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in vier oder mehr Prüfungsleistungen der schriftlichen und der einfach gewerteten mündlichen Prüfung und der Lehrgangsnote eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

(3) Wird die Anstellungsprüfung nach § 34 wiederholt, zählt als Lehrgangsnote die im Abschlußlehrgang des ergänzenden Vorbereitungsdienstes (§ 6 Abs. 6) erreichte Note. Bei Beamten, die die Anstellungsprüfung zur Notenverbesserung wiederholen (§ 33 Allgemeine Prüfungsordnung), wird in die Gesamtprüfungsnote die zuletzt erzielte Lehrgangsnote eingerechnet.

§ 33

Zeugnis und Platzziffer

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert auf zwei Dezimalstellen berechnet sowie die Platzziffer zu ersehen sind.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Die Platzziffer ist nach der Prüfungsgesamtnote festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Gesamtergebnissen der Lehrgangsnote und der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 34

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal zum nächsten, in begründeten Ausnahmefällen auch zum übernächsten Prüfungstermin wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert.

Abschnitt V

Vollzugs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Ausbildungsrichtlinien

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften als Ausbildungsrichtlinien.

§ 36

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung der Beamten auf Widerruf und Aufstiegsbeamten, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 1978 begonnen haben, gelten die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. September 1969 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1976 (GVBl S. 364), sowie die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl 1974 S. 18) weiter. Im übrigen werden sie aufgehoben.

(3) Abweichend von § 2 Nr. 4 kann bis zum 30. September 1978 auch eingestellt werden, wer nur den einfachen Hauptschulabschluß besitzt und eine Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder eine für die Ausbildung förderliche berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

München, den 4. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

i. V. Dr. V o r n d r a n, Staatssekretär

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für den mittleren nichttechnischen
Verwaltungsdienst
(ZAPomVD)**

Vom 8. August 1978

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ausbildung und Prüfung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung
- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Entlassung

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Fachtheoretische Ausbildung

- § 6 Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung
- § 7 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung; Lehrfächer
- § 8 Zuweisung zur fachtheoretischen Ausbildung
- § 9 Ergebnis der fachtheoretischen Ausbildung
- § 10 Bewertung der Ausbildungsleistungen

Abschnitt II

Berufspraktische Ausbildung

- § 11 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 12 Ausbildungsbehörden
- § 13 Ausbildungsleiter; Ausbilder
- § 14 Beschäftigungsnachweis
- § 15 Befähigungsberichte

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Leitung der Ausbildung
- § 17 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes; Wiederholung eines Ausbildungsjahres
- § 18 Vorgesetzte
- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Erholungsurlaub
- § 21 Aufstiegsbeamte
- § 22 Polizeivollzugsbeamte
- § 23 Ausbildungsrichtlinien

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 24 Bestimmung der Prüfungsorgane
- § 25 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses
- § 26 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 27 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 28 Prüfungsamt

§ 29 Prüfer

§ 30 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

**Abschnitt II
Prüfungsverfahren**

- § 31 Prüfungsfolge und Prüfungsteile
- § 32 Zulassung zur Prüfung
- § 33 Prüfungsfächer
- § 34 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 35 Mündliche Prüfung
- § 36 Ausschuß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 37 Verhinderung und Versäumnis
- § 38 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 39 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 40 Ermittlung der Gesamtpflichtnote
- § 41 Festsetzung der Platzziffer in besonderen Fällen
- § 42 Nichtbestehen der Prüfung
- § 43 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

**Abschnitt III
Wiederholung der Prüfung**

- § 44 Wiederholung bei Nichtbestehen
- § 45 Wiederholung zur Notenverbesserung

**Vierter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 46 Überleitung
- § 47 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 48 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Landesentwicklung und Umweltfragen,
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken,
3. in den sonstigen, der Aufsicht von Behörden der in Nummer 1 genannten Geschäftsbereiche unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Anwärter, die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Dienstes und die nach § 22 zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung zugelassenen Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Laufbahnverordnung (LbV) und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele der Ausbildung und Prüfung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst geeignet und vielseitig verwendbar sind.

(2) Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob die Bewerber nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten die Befähigung für die Laufbahn besitzen. Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Beamtenrechts.

§ 3

Art und Dauer der Ausbildung

(1) Vorbereitungsdienst, Einführungszeit und Verwendung nach § 22 Abs. 3 dauern zwei Jahre. §§ 17, 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 sowie die Vorschriften der Laufbahnverordnung über eine Verlängerung oder Verkürzung bleiben unberührt.

(2) Die Ausbildung umfaßt einen fachtheoretischen und einen berufspraktischen Teil. Beide Teile bilden eine Einheit und schließen mit der Anstellungsprüfung ab.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung wird in Fachlehrgängen vermittelt, die die Bayerische Verwaltungsschule veranstaltet. Die Fachlehrgänge bestehen aus geschlossenen Lehrgängen und aus dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen. Die geschlossenen Lehrgänge dauern insgesamt sechs Monate; jeder Teillehrgang muß mindestens zwei Monate umfassen. Aus organisatorischen Gründen kann die Bayerische Verwaltungsschule die dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) durchführen.

(4) Die berufspraktische Ausbildung dauert achtzehn Monate; sie ist nach Möglichkeit mit der fachtheoretischen Ausbildung abzustimmen.

(5) Zur Fortsetzung der Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsjahr bedarf es der Überleitung.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens sechzehn Jahre alt ist und das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. den Abschluß einer Realschule oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
4. die Einstellungsprüfung (§ 15 LbV) bestanden hat.

(2) Die Einstellungsprüfung entfällt für Bewerber, die als ehemalige Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf oder auf Probe ohne Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wegen Polizeivollzugsdienstunfähigkeit gemäß Art. 194 Abs. 2 BayBG die Gelegenheit erhalten, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes zu erwerben.

§ 5

Entlassung

Für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Fachtheoretische Ausbildung

§ 6

Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung soll anwendungsorientiert sein und dem Anwärter eine auf die Aufgaben des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes bezogene Bildung vermitteln, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt. Zugleich soll sie die Befähigung zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft entwickeln.

(2) Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen dem Anwärter die berufliche Grundausbildung, die nötigen fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken sowie methodisches Wissen und Urteilsvermögen vermittelt werden. Die fachtheoretische Ausbildung soll darüber hinaus die Lernbereitschaft und Lernfähigkeit fördern und die ständige Wissenserweiterung auch im Rahmen der Fortbildung ermöglichen.

(3) Der Anwärter ist zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet. Er hat an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen und die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(4) Unterrichtsveranstaltungen sind auch die Erbringung der Leistungsnachweise gemäß § 19 Abs. 1, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und sonstige der Ausbildung förderliche Veranstaltungen.

§ 7

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung;
Lehrfächer

(1) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Verwaltungsorganisation mit Verwaltungstechnik, Grundzüge der Datenverarbeitung, Einführung in die psychologischen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit
2. Allgemeine Rechtskunde
Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich der Rechtsbehelfe
3. Staatskunde
4. Kommunalrecht
5. Staatliche oder kommunale Haushaltswirtschaft (nach Wahl des Anwärters), Verwaltungskostenrecht und Grundbegriffe des Steuerrechts, wirtschaftskundliches Grundwissen
6. Beamten- und Besoldungsrecht (ohne Versorgungsrecht), Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
7. Öffentliches Baurecht, Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts sowie Grundzüge aus dem Recht des Umweltschutzes (Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallbeseitigungsrecht)
8. Statusrecht (Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht)
9. Grundzüge des allgemeinen Sicherheitsrechts
10. Grundzüge des Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrechts
11. Grundzüge des Gewerberechts.

(2) Bei den Lehrfächern ist das Hauptgewicht auf das erforderliche Grundlagenwissen zu legen.

§ 8

Zuweisung zur fachtheoretischen Ausbildung

(1) Zur fachtheoretischen Ausbildung werden der Bayerischen Verwaltungsschule durch die Einstellungsbehörden zugewiesen

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4),
2. Beamte des einfachen Dienstes, die zum Aufstieg in den mittleren Dienst zugelassen sind (§ 21),
3. Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes, die nach § 22 zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung zugelassen sind.

(2) Der Zuweisung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 9

Ergebnis der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule stellt am Ende des ersten Ausbildungsjahres und vor der Zulassung zur Prüfung (§ 32) fest, ob der Anwärter das Ziel der fachtheoretischen Ausbildung erreicht hat.

(2) Grundlage der Feststellung sind die während des Ausbildungsjahres in der fachtheoretischen Ausbildung erbrachten Leistungen (§ 19 Abs. 1). Das Ziel des Ausbildungsjahres ist erreicht, wenn der Anwärter

1. mindestens vier Fünftel der geforderten Leistungsnachweis erbracht und
2. dabei einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ erreicht hat; § 40 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

Hat ein Anwärter mehr als vier Fünftel der vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht, so sind bei der Berechnung des Durchschnitts die dieser Mindestzahl entsprechenden besten Arbeiten zugrunde zu legen.

§ 10

Bewertung der Ausbildungsleistungen

Die in der fachtheoretischen Ausbildung nachzuweisenden Leistungen werden nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung jeweils vorgesehenen Notenskala bewertet.

Abschnitt II

Berufspraktische Ausbildung

§ 11

Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung soll der Anwärter unter Anwendung der bei der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zu selbständigem Arbeiten entwickeln.

(2) Der Anwärter erhält bei den Ausbildungsbehörden einen Einblick in Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Umweltbeziehungen der Verwaltung und wird in den für das Berufsfeld des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet. Dem Anwärter soll Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft kennenzulernen.

(3) Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der dem Anwärter zu übertragenden Arbeiten. Dem Anwärter sollen, soweit das mit dem Ausbildungsstand und den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs zur selbständigen Behandlung überlassen werden. Seine Beschäftigung muß dabei einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung die-

nen. Vor der Anstellungsprüfung darf er mit Vertretungen und Aushilfen nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Beamte nimmt neben der berufspraktischen Ausbildung an dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil, die die Vertiefung des Fachwissens fördern und dessen praktischer Anwendung dienen sollen.

§ 12

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der allgemeinen inneren Staatsverwaltung die Landratsämter,
2. der Staatsbauverwaltung die staatlichen Bauämter,
3. der Polizeiverwaltung die Polizeipräsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
4. der Kultusverwaltung die staatlichen Hochschulen,
5. der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und anderer Dienstherrn die Behörden ihrer Dienstherrn.

(2) Anwärter, die bei den in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Behörden eingestellt werden, werden auch mindestens drei Monate bei einem Landratsamt ausgebildet.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann andere staatliche und kommunale Dienststellen als Ausbildungsbehörden zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. Gehört eine solche Ausbildungsbehörde dem Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn an, so ist das Einvernehmen zwischen den beteiligten obersten Dienstbehörden herbeizuführen.

§ 13

Ausbildungsleiter; Ausbilder

(1) Bei jeder Ausbildungsbehörde werden ein Ausbildungsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Sind bei einer Ausbildungsbehörde ein Ausbildungsleiter und ein Stellvertreter nach § 14 Abs. 1 ZAPOgVD schon vorhanden, so sind diese Beamten auch zum Ausbildungsleiter und Stellvertreter nach Satz 1 zu bestellen. In den übrigen Fällen kann zum Ausbildungsleiter nur bestellt werden, wer die Anstellungsprüfung für den höheren, gehobenen oder mittleren Verwaltungsdienst bestanden hat. Die Funktion des Ausbildungsleiters und des Stellvertreters ist in den Geschäftsverteilungsplänen der Ausbildungsbehörden als ordentliche Dienstaufgabe auszuweisen.

(2) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärter bei der Ausbildungsbehörde nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die einzelnen Ausbildungsstellen, denen der Anwärter zugewiesen wird, die Zeiträume der Zuweisung und die Ausbilder festlegt. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Er überprüft die Beschäftigungsnachweise und erstellt zusammenfassende Befähigungsberichte.

(3) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich. Einem Ausbilder sollen nicht mehr Anwärter zugewiesen werden, als er zuverlässig ausbilden kann.

§ 14

Beschäftigungsnachweis

Der Anwärter führt über die berufspraktische Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis. Darin hat er zu vermerken, auf welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist. Der Beschäftigungsnachweis ist dem Ausbildungsleiter beim Wechsel einer Ausbildungsstelle und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

§ 15

Befähigungsberichte

(1) Der Ausbilder berichtet beim Wechsel der Ausbildungsstelle dem Ausbildungsleiter über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung des Anwärter (Befähigungsbericht).

(2) Der Ausbildungsleiter erstellt am Ende des ersten Ausbildungsjahres und für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 32 Abs. 2) einen zusammenfassenden Befähigungsbericht. Er soll dabei feststellen, ob der Anwärter das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht hat. Dabei soll die Gesamtleistung mit einer Note gemäß § 10 bewertet werden.

(3) Auf Anforderung der Einstellungsbehörde sind besondere Befähigungsberichte zu erstellen.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Leitung der Ausbildung

(1) Die Einstellungsbehörde leitet die Gesamtausbildung des Anwärter. Sie weist ihn zum Fachlehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule und zur berufspraktischen Ausbildung den Ausbildungsbehörden zu. Sie kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Die Einstellungsbehörde entscheidet, ob der Anwärter gemäß § 3 Abs. 5 übergeleitet wird. Grundlage der Entscheidung sind die Feststellungen nach § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 Satz 2. Die Versagung der Überleitung ist dem Anwärter und der Bayerischen Verwaltungsschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes;
Wiederholung eines Ausbildungsjahres

(1) Die Einstellungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall verlängern, wenn der Anwärter

1. das Ziel des Ausbildungsjahres voraussichtlich nicht erreichen wird, oder nicht übergeleitet wird (§ 16 Abs. 2),
2. einen geschlossenen Lehrgang länger als insgesamt einen Monat oder einen Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung länger als insgesamt drei Monate unterbrochen hat, oder
3. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen wird (§ 32).

Der Vorbereitungsdienst soll nicht verlängert werden, wenn der Anwärter einen der Sachverhalte in Satz 1 zu vertreten hat. Im Falle der Unterbrechung der Ausbildung (Nummer 2) wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn der Anwärter das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so ist das Ausbildungsjahr, dessen Ziel nicht erreicht ist, oder das unterbrochen wurde, zu wiederholen. Ein Ausbildungsjahr kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Anwärter, die die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben (§ 42) und in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst übernommen werden, sollen insbesondere in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. Sie nehmen an dem Wiederholungsprüfung vorausgehenden Fachlehrgang (§ 3) teil; §§ 8 und 16 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 18

Vorgesetzte

Vorgesetzte des Anwärter sind auch

1. während der berufspraktischen Ausbildung der Leiter der Ausbildungsbehörde, der Ausbildungsleiter und die Ausbilder,
2. während der fachtheoretischen Ausbildung die zuständigen Vorstandsmitglieder der Bayerischen Verwaltungsschule oder deren Beauftragte und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen.

§ 19

Leistungsnachweise

(1) Von den Anwärtern sind während eines jeden Ausbildungsjahres mindestens 16 und höchstens 20 Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, sonstige Aufgaben) zu fordern.

(2) Der Anwärter hat bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres nachzuweisen, daß er im Maschinenschreiben mindestens 100 Anschläge und in Kurzschrift mindestens 80 Silben in der Minute leistet.

§ 20

Erholungsurlaub

Während eines geschlossenen Lehrgangs und eines Blockunterrichts (§ 3 Abs. 3) wird Erholungsurlaub in der Regel nicht erteilt.

§ 21

Aufstiegsbeamte

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Dienstes nehmen während der Einführungszeit an der fachtheoretischen Ausbildung teil. Im übrigen werden sie bei den Behörden ihres Dienstherrn weiterbeschäftigt und in Aufgaben des mittleren Dienstes eingeführt.

(2) Die §§ 6 bis 10, 12 Abs. 2 und §§ 16 bis 20 finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Verkürzung der Einführungszeit gemäß § 35 Abs. 3 LbV soll die fachtheoretische Ausbildung unberührt bleiben.

§ 22

Polizeivollzugsbeamte

(1) Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes, die nicht polizeidienstunfähig (Art. 194 Abs. 1 BayBG) sind, können durch die oberste Dienstbehörde zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Beamte die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden und in der letzten periodischen Beurteilung mindestens das Gesamtur-

teil „übertrifft die Anforderungen“ erhalten hat. In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von der geforderten Prüfungsnote zulässig.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bestanden haben und polizeidienstunfähig (Art. 194 Abs. 1 BayBG) sind, können auf Antrag durch die oberste Dienstbehörde zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung zugelassen werden.

(3) Während der Vorbereitung sind die Beamten in der Verwaltung der in § 12 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Behörden zu verwenden. Im übrigen gilt § 21 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 23

Ausbildungsrichtlinien

Nähere Bestimmungen über

1. Inhalt und Ablauf der fachtheoretischen Ausbildung,
2. Arten der Lehrveranstaltungen und Unterrichtsmethoden und
3. Dauer, Ablauf und Inhalt der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildungsbehörden

werden in ergänzenden Verwaltungsvorschriften (Ausbildungsrichtlinien) durch das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen erlassen.

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 24

Bestimmung der Prüfungsorgane

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist.

(2) Die Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. das Prüfungsamt,
4. die Prüfer,
5. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 25

Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule richtet einen Prüfungsausschuß ein.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß müssen jeweils drei Beamte des staatlichen Verwaltungsdienstes und drei Beamte des kommunalen Verwaltungsdienstes angehören. Der Vorsitzende muß Beamter des höheren Dienstes in der bayerischen allgemeinen inneren Staatsverwaltung sein, vier der weiteren Mitglieder müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst, ein weiteres Mitglied die Befähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst besitzen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist.

§ 26

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfer zu bestellen,
2. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
3. die Hilfsmittel für die schriftliche und mündliche Prüfung zu bestimmen,
4. über den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung zu entscheiden (§ 36),
5. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
6. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. den Prüfungsausschuß einzuberufen und die Sitzungen zu leiten,
2. die Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 43 Abs. 3 zu erteilen,
3. den Stichentscheid nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APO zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
4. alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind,
5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.

Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Er hat den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 27

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder — darunter der Beamte mit der Befähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst — anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen zuziehen. Die zuständigen Vorstandsmitglieder der Bayerischen Verwaltungsschule oder deren Beauftragte nehmen beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 28

Prüfungsamt

Dem Prüfungsamt obliegt die technische Durchführung der Prüfung. Es hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane zu vollziehen,

2. die Prüfungstermine und Prüfungsorte zu bestimmen,
3. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
4. Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
5. über die Zulassung und den Widerruf der Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
6. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung zu laden,
7. die Aufsichtspersonen zu bestellen und zu belehren,
8. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuweisen,
9. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
10. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
11. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zusammenzustellen,
12. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen und die Platzziffern in einem Platzziffernverzeichnis festzulegen,
13. nach beendeter Prüfung über Anträge auf Einsicht in die Prüfungsakten zu entscheiden,
14. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten fünf Jahre aufzubewahren.

§ 29

Prüfer

(1) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind ohne besondere Bestellung Prüfer.

(3) Als Prüfer können nur bestellt werden

1. Beamte mit der Befähigung für den höheren, gehobenen oder mittleren Dienst, die über eine einschlägige Lehr- und Berufserfahrung verfügen und
2. Richter, die über eine Lehrerfahrung bei der Bayerischen Verwaltungsschule verfügen.

(4) Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Außer durch Zeitablauf endet die Prüfeigenschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze endet die Prüfeigenschaft mit dem Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 30

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei Prüfern besteht, von denen einer den Vorsitz führt. Mindestens ein Prüfer soll dabei dem kommunalen Verwaltungsdienst angehören. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, die weiteren Prüfer müssen die Befähigung für den gehobenen oder mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Bei den Prüfungen können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände sowie die zuständigen Vorstandsmitglieder der Bayerischen Verwaltungsschule oder deren Beauftragte anwesend sein. Im übrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich. § 6 APO bleibt unberührt.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

§ 31

Prüfungsfolge und Prüfungsteile

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Einzelne Prüfungsteile dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

§ 32

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst, die Einführungszeit oder die Verwendung nach § 22 Abs. 3 mit Erfolg abgeleistet haben; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Bewerber, die den Vorbereitungsdienst, die Einführungszeit oder die Verwendung nach § 22 Abs. 3 erst zwischen Beginn und Ende der Prüfung beenden, können im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. Bewerber, die sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befinden, werden nicht zugelassen.

(2) Die Zulassungsanträge sind von den Bewerbern über die Einstellungsbehörde beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber und seiner Einstellungsbehörde bekanntzugeben.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, daß er dauernd prüfungsunfähig ist.

§ 33

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Lehrfächer des § 7 Abs. 1. Die Lehrfächer Datenverarbeitung und psychologische Grundlagen der Verwaltungstätigkeit sind nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung.

(2) Bei den Prüfungsfächern liegt das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundlagen- und Methodenwissen. Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Mittelpunkt der Prüfung sein.

§ 34

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer in einer Arbeitszeit von jeweils drei Stunden sechs Aufgaben aus den Prüfungsfächern (§ 33 Abs. 1) mit den nachstehend genannten Schwerpunkten zu bearbeiten:

1. Aufgabe: Staatskunde,
2. Aufgabe: Kommunalrecht,

3. Aufgabe: staatliche oder kommunale Haushaltswirtschaft (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers),
4. Aufgabe: Beamten- und Besoldungsrecht (ohne Versorgungsrecht), Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst,
5. Aufgabe: öffentliches Baurecht, Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts sowie Grundzüge aus dem Recht des Umweltschutzes (Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallbeseitigungsrecht),
6. Aufgabe: Grundzüge des Gewerbe- und allgemeinen Sicherheitsrechts oder Grundzüge des Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrechts,
- wobei die Aufgaben 4 bis 6 auch auf einzelne der genannten Schwerpunktgebiete beschränkt werden können.

(2) Die Arbeiten sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen zu bearbeiten. An einem Tag darf nur eine Aufgabe bearbeitet werden.

(3) Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer und auf Fragen des fachbezogenen Allgemeinwissens.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als fünf dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 36

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

1. wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten § 30 APO und § 37 entsprechend.

§ 37

Verhinderung und Versäumnis

(1) Die Geltendmachung einer Verhinderung am schriftlichen Teil der Prüfung nach § 30 Abs. 2 APO ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen.

(2) § 30 Abs. 3 APO gilt entsprechend, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

§ 38

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Er ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, für den Mängel geltend gemacht werden, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 39

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung vorgesehene Notenskala bewertet.

(2) Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmte Prüfer (Stichtscheid).

(3) In der mündlichen Prüfung schlägt jeder Prüfer eine Einzelnote vor; die Prüfungskommission trifft jeweils die endgültige Entscheidung mit Stimmenmehrheit.

§ 40

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben (§ 34) und der mündlichen Prüfung (§ 35) gebildet. Die Gesamtnotensumme wird gebildet aus der eineinhalbfachen Summe der sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Summe der drei Einzelnoten der mündlichen Prüfung. Diese geteilt durch zwölf ergibt die Gesamtprüfungsnote. Diese ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Für die Bezeichnung der Gesamtprüfungsnote gilt die Allgemeine Prüfungsordnung.

§ 41

Festsetzung der Platzziffer in besonderen Fällen

Prüfungsteilnehmer, die Aufgaben nachfertigen oder die mündliche Prüfung nachholen, werden im Platzzifferverzeichnis gesondert gekennzeichnet.

§ 42

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ hat oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(2) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 1 maßgeblichen Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 43

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach endgültiger Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Noten (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 42).

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

Abschnitt III

Wiederholung der Prüfung

§ 44

Wiederholung bei Nichtbestehen

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung (§ 43 Abs. 3) ausgeschrieben wird. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, ist er auf Antrag zum nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet. § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 45

Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschrieben wird. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. § 44 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer auch die Wiederholungsprüfung bestanden, so hat er die Wahl, ob er deren Ergebnis gelten lassen will. Läßt er es gelten, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach Aushändigung seines Prüfungszeugnisses keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46

Überleitung

(1) Bewerber, die an einem Fachlehrgang teilnehmen, der vor dem 1. September 1978 begonnen hat, setzen den Vorbereitungsdienst, die Einführungszeit oder die Verwendung nach § 22 Abs. 3 nach den bei Ausbildungsbeginn maßgebenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen fort und werden nach Maßgabe dieser Vorschriften geprüft. Für Bewerber dieser Ausbildungsjahrgänge, die ihre Ausbildung und Prüfung nicht bis spätestens 31. Dezember 1979 abschließen können, bestimmt das Staatsministerium des Innern, wie die Ausbildung überzuleiten ist und welche Prüfungsvorschriften anzuwenden sind.

(2) Bewerber im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die den Vorbereitungsdienst, die Einführungszeit oder die Verwendung nach § 22 Abs. 3 erst nach dem 31. August 1978 beenden, haben im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift die in § 19 Abs. 2 vorgeschriebenen Leistungen zu erbringen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 kann bis zum 31. Dezember 1978 auch eingestellt werden, wer nur den einfachen Hauptschulabschluß besitzt und eine Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder eine für die Ausbildung förderliche berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

§ 47

Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich von der Bayerischen Verwaltungsschule zur theoretischen Ausbildung und vom Prüfungsamt zur abschließenden Prüfung gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung der Religionsgesellschaft mit dem Staatsministerium des Innern und dem Rechtsträger der Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten Teile der praktischen Ausbildung gastweise bei staatlichen und kommunalen Ausbildungsbehörden (§ 12) ableisten.

(3) Die Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinne des Beamtenrechts; §§ 41 und 43 Abs. 2 Nr. 2 sind nicht anzuwenden. Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG bleibt unberührt.

§ 48

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten unbeschadet des § 46 auch die den mittleren Dienst betreffenden Vorschriften folgender Verordnungen außer Kraft:

1. der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst (GZAVerv) vom 14. Januar 1966 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1975 (GVBl S. 266),

2. der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (PO Verw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1973 (GVBl S. 653), geändert durch Verordnung vom 8. August 1975 (GVBl S. 266).

München, den 8. August 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

I. V. F. Sackmann, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. Nüssel, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Bekanntmachung über die Aufstellung des fachlichen Plans „Energieprogramm für Bayern — Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“

Vom 28. Juli 1978

I.

Auf Grund der Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976 (GVBl S. 123, ber. S. 454), Anlage zu § 1 — LEP — Teil B X 5, hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den fachlichen Plan „Energieprogramm für Bayern — Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ als fachlichen Plan im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Sicherung von Standorten, die aus heutiger Sicht für die Bebauung mit Wärmekraftwerken möglicherweise in Frage kommen könnten. Es sollen Standorte offengehalten werden, die den Erfordernissen

- der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
- der Sicherheit und des Immissionsschutzes bei fossil befeuerten Wärmekraftwerken

- des sonstigen Immissionsschutzes
 - der Wasserwirtschaft
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - der Energieversorgung und
 - der Raumordnung sowie des Städtebaus und der Ortsplanung
- bestmöglich entsprechen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfaßt das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Bayern. Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich in den im folgenden genannten Gebieten:

- Planungsregion 3, Lkr. Schweinfurt, Gemarkung **Grafenheinfeld**
- Planungsregion 4, Lkr. Bamberg, Gemarkung **Viereth**
- Planungsregion 4, Lkr. Forchheim, Gemarkung **Eggolsheim**
- Planungsregion 5, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Gemarkung **Arzberg**
- Planungsregion 6, Lkr. Schwandorf, Gemarkung **Dachelhofen**
- Planungsregion 7, Stadt Erlangen, Gemarkung **Frauenaurach**
- Planungsregion 9, Lkr. Dillingen a. d. Donau, Gemarkung **Pfaffenhofen a. d. Zusam**
- Planungsregion 9, Lkr. Aichach-Friedberg, Gemarkung **Rehling**
- Planungsregion 12, Lkr. Passau, Gemarkung **Pleinting**
- Planungsregion 13, Lkr. Landshut, Gemarkung **Ohu**
- Planungsregion 14, Lkr. Freising, Gemarkung **Zolling**
- Planungsregion 14, Lkr. München, Gemarkung **Ismaning**
- Planungsregion 18, Lkr. Rosenheim, Gemarkung **Marienberg**.

Die offenzuhaltenden Flächen sind auf Karten im Maßstab 1:50 000 (in Abschnitt D des Plans) und im Maßstab 1:25 000 (allgemein zugänglich beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr) näher bezeichnet.

III.

Der Plan ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) zur Einsicht für jedermann ab 24. August 1978 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Der Plan tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 28. Juli 1978

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 4. August 1978

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer auf Beschluß des Landesausschusses der Bayerischen Apothekerversorgung und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Juli 1978 Nr. I A 8 — 938 — 41/5 sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 26. Juli 1978 Nr. 5141h — IV/5 — 35 669 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 1977 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Der Landesausschuß besteht aus 27 Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz und drei Mitglieder aus dem Land Baden-Württemberg.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Werden wegen Veränderungen in der Größe oder der Zusammensetzung des Landesausschusses Mitglieder und ihre Stellvertreter neu berufen, so gilt diese Neuberufung nur für den Rest der laufenden Amtszeit.“

2. In § 7 Abs. 3 werden in Satz 1 und Satz 3 die Worte „sechzehn“ durch die Worte „achtzehn“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 erhalten Satz 1 und Satz 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Apothekern aus dem Freistaat Bayern, einem Apotheker aus dem Land Rheinland-Pfalz und einem Apotheker aus dem Land Baden-Württemberg.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 4. August 1978

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Druckfehlerberichtigung

In der **Landeswahlordnung** vom 17. Mai 1978 (GVBl S. 433) wurden beim Druck zwei Seiten vertauscht. Die jetzige Seite 483 ist die richtige Seite 490 und die jetzige Seite 490 ist die richtige Seite 483.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).